

SSG 2024/E/28 - SSI v. A. _____

Entscheid

des

SCHWEIZER SPORTGERICHTS

in folgender Besetzung:

Vorsitzende Richterin: Isabelle Fellrath, Dr.iur., Rechtsanwältin, Morges
Richterin: Ada Sofie Altobelli, Rechtsanwältin, Zürich
Richter: Loris Baumgartner, Rechtsanwalt, Zürich

In der Sache

zwischen

Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI), Eigerstrasse 60, 3007 Bern

vertreten durch Rechtsanwältin Yvonne Stadler, KRNETA Advokatur Notariat, Bern

- Antragstellerin -

und

A. _____

vertreten durch Rechtsanwalt Zani Dzaferi, Müller Papis AG, Zürich

- Angeschuldigte Person -



I. Die Parteien

1. Die Stiftung Swiss Sport Integrity ("SSI" oder "Antragstellerin") ist eine Stiftung nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern (Schweiz). Seit dem 1. Januar 2022 ist SSI sowohl als Nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping (Art. 19 Abs. 2 SpoföG¹ und Art. 73 SpoföV²) als auch als Nationale Meldestelle für Ethikverstösse und Missbrauchsfälle im Schweizer Sport (Art. 72f SpoföV) zuständig.
2. A._____ ("angeschuldigte Person" oder "Trainer"), geb. 1984 war beim Verein B._____ als Trainer der 1. Mannschaft sowie Sportchef Juniorinnen angestellt.
3. Die SSI und der Trainer werden im Folgenden gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

II. Sachverhalt und Prozessgeschichte

4. Das vorliegende Verfahren betrifft einen potenziellen Ethikverstoss gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports vom 1. Januar 2022 ("Ethik-Statut").
5. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente des Sachverhalts gemäss den Schilderungen der Parteien in deren schriftlichen Eingaben sowie basierend auf den von SSI / Disziplinarkammer des Schweizer Sports überwiesenen Akten wiedergegeben. Für weiterführende Details wird auf die Verfahrensakten verwiesen respektive im nachfolgenden Entscheid dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung der betreffenden Fragen relevant ist.

A. Verfahren vor Swiss Sport Integrity

6. Am 28. Januar 2022 ging bei der Antragstellerin eine telefonische Meldung von C._____ ein. Dieser informierte die Antragstellerin, dass er von D._____ kontaktiert worden sei. D._____ sei selber von einer 17-jährigen Spielerin, welche D._____ früher trainiert hatte, kontaktiert worden. Diese Spielerin habe D._____ mitgeteilt, dass sie in ihrem neuen Verein von einem Trainer regelmässig kontaktiert werde. Dieser sende der besagten Spielerin freizügige Bilder, fragte sie nach Bildern von ihr und mache der Spielerin auch sonstige Avancen. Der Spielerin sei dieses Verhalten äusserst unangenehm.
7. Mit Meldung vom 16. Februar 2022 gab sich die betroffene Spielerin, E._____, zu erkennen und benannte die angeschuldigte Person als A._____. In ihrer Meldung gab E._____ an, dass:
 - sie vor einigen Monaten den Verein gewechselt habe und seither im Nachwuchs des Vereins B._____ spiele; A._____ sei nicht ihr direkter Trainer;
 - aufgrund des weiten Anreiseweges und vor dem Hintergrund, dass E._____ das Sportgymnasium in F._____, besuche, sie eine Gastfamilie gesucht habe. Bevor E._____ diese gefunden habe, habe sie während rund zwei bis drei Wochen bei der angeschuldigten Person gelebt.
 - nach dem Aufenthalt bei der angeschuldigten Person dieser den Kontakt zu E._____ gesucht habe. Sie berichtet unter anderem von einem Ereignis, wo die angeschuldigte Person E._____ und ihren Vater an ein Eishockeyspiel eingeladen

¹ Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011, SR 415.0 (Sportförderungsgesetz, SpoföG).

² Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012, SR 415.01 (Sportförderungsverordnung, SpoföV).



habe und beabsichtigte, E. _____ im Anschluss noch alleine zu treffen, was diese ihrem Vater jedoch nicht erzählen sollte. Das besagte Treffen habe in der Folge nicht stattgefunden

- ein Austausch zwischen E. _____ und der angeschuldigten Person über Snapchat stattfand, wobei die angeschuldigte Person von E. _____ Bilder verlangte und sexuelle konnotierte Dinge gefragt habe. E. _____ habe keine Bilder versendet und die Fragen der angeschuldigten Person ausweichend beantwortet, jedoch weder den Kontakt abgebrochen noch klar und deutlich gesagt, dass sie solche Anfragen nicht wünscht.
- diese Anfragen Auswirkungen auf ihr psychisches Wohlbefinden hätten und dass ihr das äusserst unangenehm gewesen sei.

E. _____ gab gegenüber der Antragstellerin weiter an, über Screenshots von bestimmten Nachrichten zu verfügen und diese der Antragstellerin zu übergeben.

8. Am 21. Februar 2022 meldete sich E. _____ erneut telefonisch bei der Antragstellerin und teilte unter anderem mit, dass:

- sie sich inzwischen ihrem Vater anvertraut und mit ihm besprochen habe, dass sie dem Trainer eine WhatsApp schreiben und ihn darin deutlich auffordern sollte, diese intimen Nachrichten zu unterlassen, sie sich jedoch nicht getraut habe diesen Schritt zu unternehmen, weil sie während des Trainings direkten Kontakt zum Trainer habe und es zu Konfrontationen kommen könnte.
- sie von einer anderen Spielerin der ersten Mannschaft des Vereins B. _____ erfahren habe, dass sich die angeschuldigte Person bereits bei anderen Spielerinnen so verhalten habe. Jene Spielerinnen seien auch zum Club-Präsidenten des Vereins B. _____ gegangen und hätten die Vorfälle gemeldet, wobei anschliessend jedoch nichts passiert sei.
- die fraglichen Nachrichten mit intimen und aufdringlichen Fragen mit der angeschuldigten Person im Dezember 2021 angefangen hätten und zum aktuellen Zeitpunkt weiter andauern und insbesondere in den letzten paar Tagen wieder angefangen hätten. Die angeschuldigte Person habe zudem auch versucht, E. _____ per FaceTime anzurufen.
- sie sich aufgrund dieser Umstände etwas unwohl in den Trainings fühle, obwohl sie die Trainings mit der angeschuldigten Person grundsätzlich gerne absolviere und diese als sehr gut bezeichne.

9. Am 25. Februar 2022 ging bei der Antragstellerin eine Meldung des Schweizerischen Handball-Verbands ("SHV"), vertreten durch Ariane PejkoVIC, ein. Gemäss dieser Meldung wurde G. _____ (Leiterin P. _____ und ehemalige Spielerin des Vereins B. _____) von einer ehemaligen, minderjährigen Mitspielerin (17 Jahre alt) kontaktiert, da diese vom Trainer SPL1 des Vereins B. _____ - der angeschuldigten Person - Fotos und Nachrichten zugesendet erhalten hat, welche ihr sehr unangenehm seien. Es liegen diesbezügliche Screenshots des Whatsapp Verlaufs zwischen dem Trainer und der Juniorin vor, welche die Juniorin aber nicht an die Antragstellerin weiterleiten möchte. G. _____ hat die Juniorin ermutigt, sich bei der Antragstellerin zu melden. Dem SHV sei aber zurzeit nicht bekannt, ob sich diese Spielerin bei der Antragstellerin gemeldet hat, weshalb der SHV seiner Pflicht als Verband nachgehe und den Vorfall mit allen dem SHV vorliegenden Informationen meldet.

10. Gestützt auf diese Meldungen zeigte die Antragstellerin der angeschuldigten Person am 30. März 2022 an, dass gegen sie ein Untersuchungsverfahren wegen eines mutmasslichen Verstosses gegen Art. 2.1.4 des Ethik-Statut des Schweizer Sports (Verletzung der sexuellen



Integrität) eröffnet wurde und wies darauf hin, dass die angeschuldigte Person gemäss Art. 7 Abs. 2 VerfReg SSI i.V.m. Art. 4.4 Abs. 1 Ethik-Statut zur Mitwirkung verpflichtet sei, ausser es bestünden Ausstandsgründe nach Art. 7 Abs. 3 VerfReg SSI. Mit Schreiben vom selben Tag hat die Antragstellerin auch E._____ und den Präsidenten des Vereins B._____ darüber informiert, dass gegen die angeschuldigte Person ein Untersuchungsverfahren eröffnet wurde.

11. Am 20. April 2022 führte die Antragstellerin eine Befragung mit E._____ durch und erstellte diesbezüglich ein schriftliches Protokoll. Anlässlich dieser Befragung übergab E._____ an die Antragstellerin zahlreiche Screenshots von Nachrichten, welche die angeschuldigte Person an E._____ über Snapchat zugestellt hat. In ihrer Befragung sagte E._____ sinngemäss aus, dass E._____ seit Sommer 2021 und ihrem Wechsel zum Verein B._____ regelmässigen Kontakt mit A._____ hatte, da er ab dann ihr Technik-Trainer (2x Training pro Woche) war und ihr mit dem Umzug nach H._____ bzw. dem Auffinden einer Gastfamilie half. Da zu Beginn an keine Gastfamilie verfügbar war, wohnte E._____ im Sommer 2021 zwei Woche bei A._____. Weiter gab E._____ an, dass zunächst ein normales Verhältnis zu A._____ bestand und sie ihn als hilfsbereit wahrgenommen habe. Ab ungefähr November 2021 habe A._____ jedoch damit begonnen, E._____ intensiver über Snapchat anzuschreiben, was E._____ unangenehm war. E._____ war zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt. Die Nachrichten nahm E._____ als aufdringlich wahr und beinhalteten sexuelle Andeutungen und Bemerkungen über den Körper von E._____. Zudem habe A._____ an E._____ freizügige Bilder von sich zugesendet. E._____ fühlte sich durch diese Situation überfordert. Auf die Frage, ob A._____ E._____ je tätlich sexuell belästigt habe, gab E._____ an, dass es an einem Dienstagabend im Januar/Februar 2022 zu einer Umarmung durch A._____ kam, welche E._____ sehr unangenehm war, sie sich aber nicht dagegen wehren konnte. Die Umarmung fand statt, nachdem A._____ E._____ nach dem Training an den Bahnhof gefahren habe, wobei E._____ angab, lieber zu Fuss zum Bahnhof zu laufen, A._____ jedoch auf sein Fahrangebot gedrängt habe.
12. Am 21. April 2022 wurde I._____, Präsident des Vereins B._____, durch die Antragstellerin befragt. I._____ führte unter anderem aus, dass an einem Donnerstagnachmittag anfangs März ein Gespräch mit J._____ und der angeschuldigten Person stattgefunden habe anlässlich dessen sich die angeschuldigte Person und der Verein B._____ geeinigt hätten, dass sie sich per sofort trennen würden.
13. Die Antragstellerin führte in der Folge diverse Befragungen mit weiteren Personen durch, namentlich am 23. Mai 2022 jeweils per Telefon mit K._____ (Co-Trainerin einer anderen Mannschaft des Vereins B._____); das Gespräch wurde in einer Telefonnotiz festgehalten, in der K._____ Ausführungen über einen Austausch auf Instagram zwischen November 2020 und Februar 2022, als sie volljährig war, tätigte) und mit L._____ (Spielerin des Vereins B._____, welche von der angeschuldigten Person trainiert wurde; das Gespräch wurde in einer Telefonnotiz festgehalten, in der L._____ Ausführungen über WhatsApp- und Snapchat-Nachrichten zwischen 2018 und 2021, als sie minderjährig war, tätigte). Am 2. und am 9. Mai 2022 führte die Antragstellerin zudem zwei weitere Befragungen (per Telefon, festgehalten in geschwärzten Telefonnotizen, in der über Snapchat- und Instagram-Austausch zu einem unbestimmten Zeitpunkt berichtet wird) durch. Diese zwei Personen bestanden jedoch auf ihre Anonymität, weshalb die Identität dieser Personen dem Schweizerischen Sportgericht bis dato nicht bekannt ist.
14. Mit Datum vom 9. Juni 2022 führte die Antragstellerin eine Befragung der angeschuldigten Person durch. Anlässlich der Befragung wurden der angeschuldigten Person die Screenshots



der Nachrichten mit E._____ und K._____ vorgelegt, wobei die angeschuldigte Person die Nachrichten explizit bestätigt und signiert hat. In ihrer Befragung sagte die angeschuldigte Person sinngemäss aus, dass sie als Trainer eine Leistungskultur im Verein B._____ implementiert habe und diese als Vorbild für die Nachwuchsmannschaften leben wollte. Betreffend die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sei er erstmals im Februar 2022 durch den Präsidenten des Vereins B._____, I._____, informiert worden. Dabei wurde dem Verein B._____ erstmals mitgeteilt, dass sich eine Nachwuchsspielerin infolge des persönlichen Kontakts mit der angeschuldigten Person bedrängt fühle, wobei der angeschuldigten Person sofort klar gewesen sei, dass es sich bei dieser Nachwuchsspielerin um E._____ handle. Weiter gab die angeschuldigte Person an, dass die Snapchat Nachrichten alle auf einer kollegialen Ebene waren und auf explizite Frage verneinte, dass die Nachrichten einen sexuellen Inhalt hatten, die angeschuldigte Person die entsprechenden Nachrichten aber nicht mehr vorliegend habe. Sodann gab die angeschuldigte Person an, die Nachrichten an E._____ als nicht gut zu beurteilen. Die angeschuldigte Person gab sinngemäss ferner an, dass E._____ den Kontakt über Snapchat nicht abgeblockt habe und selbst immer wieder Fragen an die angeschuldigte Person gestellt habe, auch mit sexuellem Inhalt. In diesem Zusammenhang führte die angeschuldigte Person aus, dass sie diese Nachrichten hätte abblocken sollen. Zudem gab die angeschuldigte Person an, dass ihr das Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihr als Trainer und E._____ als Spielerin bekannt gewesen sei. Betreffend den Vorwurf von K._____ führte die angeschuldigte Person sinngemäss aus, dass es sich bei ihr nicht um eine seiner Spielerinnen handelte, sondern sie sich privat kannten.

15. Am 20. Juni 2022 wurden schliesslich per Telefon M._____ (ehemalige Spielerin unter der angeschuldigten Person; das Gespräch wurde in einer Telefonnotiz festgehalten, in der M._____ Ausführungen über einen Austausch von Nachrichten zwischen 2015 und 2019, als sie minderjährig war, tätigte) und N._____ (ehemalige Spielerin unter der angeschuldigten Person; das Gespräch wurde in einer Telefonnotiz festgehalten, in der N._____ Ausführungen über einen Austausch im 2018, als sie volljährig war, tätigte) befragt.

B. Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports

16. Am 19. April 2023 reichte die SSI ihren Untersuchungsbericht betreffend Ethikverstoss bei der Disziplinarkammer des Schweizer Sports ("DK") mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. A._____ sei dauerhaft für das Trainieren von weiblichen Spielerinnen (Juniorinnen, Frauen und Frauenmannschaften) im organisierten Sport zu sperren.
2. A._____ sei zu einer Geldbusse von CHF 2'000.00 zu verurteilen.
3. Die Stiftung Swiss Sport Integrity sei anzuweisen, die Öffentlichkeit über den Entscheid der Disziplinarkammer zu informieren, unter Nennung seiner Identität.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten A._____."

17. Mit Schreiben vom 19. April 2023 sendet die SSI der DK den Untersuchungsbericht sowie die Stellungnahme des Schweizerischen Handball-Verbands.

18. Mit Verfügung vom 26. Mai 2023 eröffnete die DK ein Verfahren gegen die angeschuldigte Person wegen möglichen Verstosses insbesondere gegen Art. 2.1.4 Ethik-Statut. Zudem wurde die angeschuldigte Person per sofort provisorisch mit einem Verbot belegt, Athletinnen im organisierten Sport zu trainieren, sowie selbst in einer Schweizer



Sportorganisation zu trainieren, sofern dort auch Athletinnen am Trainingsbetrieb teilnehmen.

19. Als Begründung für die provisorische Massnahme führte die DK sinngemäss aus, dass diese notwendig sei, um künftige Ethikverstösse der angeschuldigten Person zu verhindern. Die Massnahme sei zudem verhältnismässig, sofern das vorliegende Verfahren innert vernünftiger Zeit fortgeführt werden könne. Zugleich setzte die DK der angeschuldigten Person Frist bis am 23. Juni 2023, um eine Stellungnahme einzureichen. Zudem wies die DK die Antragstellerin an, bis am 6. Juni 2023 den potenziellen Opfern die Verfügung der DK in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
20. Mit Schreiben vom 18. August 2023 reichte die angeschuldigte Person, vertreten durch seinen Rechtsvertreter, nach zweifach erfolgter Fristerstreckung, eine Stellungnahme mit folgenden Rechtsbegehren ein:
 - "1. *Es seien die Rechtsbegehren der Antragstellerin vollumfänglich abzuweisen und der Angeschuldigte von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen;*
 2. *Eventualiter sei der Angeschuldigte lediglich während zwei Jahren für das Trainieren von weiblichen Spielerinnen (Juniorinnen, Frauen und Frauenmannschaften) im organisierten Sport zu sperren und die Antragstellerin anzuweisen, davon abzusehen, die Öffentlichkeit über den Entscheid der Disziplinarkammer zu informieren und subeventualiter sei die Antragstellerin anzuweisen, auf eine Nennung der Identität des Angeschuldigten, des Vereins B._____ sowie irgendwelcher inhaltlicher Details des Falles (d.h. betroffene Personen, Inhalt der vorgeworfenen Kommunikation etc.) zu verzichten.*
 3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten der Antragstellerin."*
21. Weitere Verfahrensschritte vor der DK erfolgten nicht.

III. Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht

22. Die DK hat ihre Tätigkeit gemäss einem Beschluss vom 24. November 2023 des Sportparlaments von Swiss Olympic am 30. Juni 2024 eingestellt. Gemäss diesem Beschluss gehen sämtliche Kompetenzen der DK an die Stiftung Schweizer Sportgericht über.
23. Die DK reichte die vollständige Akte am 7. August 2024 beim Sekretariat des Schweizer Sportgerichts ein.
24. Mit Eröffnungsschreiben vom 13. November 2024 teilte der Direktor der Stiftung Schweizer Sportgericht den Parteien mit, dass das Verfahren zwischen SSI und der angeschuldigten Person im Sinne der Verfügung des Präsidenten der Disziplinarkammer des Schweizer Sports vom 26. Mai 2023 mit sofortiger Wirkung von der Stiftung Schweizer Sportgericht übernommen wird. Ausserdem wurde den Parteien die Bestellung des Gerichts, die zuständige Kammer sowie die Sprache des vorliegenden Verfahrens mitgeteilt. Darüber hinaus wurden die Parteien über die Kommunikationsmittel mit dem Schweizer Sportgericht, sowie die Möglichkeit eines Beistands und diejenige der unentgeltlichen Rechtspflege informiert und dass das Urteil gemäss dem Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht vom 1. Juli 2024 (VerfRegl) unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen auf der Website des Schweizer Sportgerichts publiziert werden würde. Schliesslich wurde den Parteien im



Eröffnungsschreiben mitgeteilt, dass sie bis zum 4. Dezember 2024 das Recht hätten, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen sowie Anträge zu stellen.

25. Mit Schreiben vom 14. November 2024 beantragte der SHV Parteistellung. Auf das Einreichen einer Stellungnahme wurde verzichtet.
26. Mit Schreiben vom 21. November 2024 nahm die angeschuldigte Person zum Eröffnungsschreiben vom 13. November 2024 Stellung. Zusammengefasst führt die angeschuldigte Person sinngemäss aus, dass die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts bestritten sei, da sie sich nie der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts unterstellt habe. Zudem führte die angeschuldigte Person aus, dass während der Dauer des Verfahrens neben ihr und der Antragstellerin keinen weiteren Personen Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren sei.
27. Mit E-Mail vom 11. Dezember 2024 teilte die Antragstellerin mit, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten und verwies im Übrigen auf den Untersuchungsbericht vom 19. April 2023. Ferner teilte die Antragstellerin mit, keine Zustimmung zu einem Zirkularentscheid zu erteilen, da nicht von einem klaren Sachverhalt ausgegangen werden könne.
28. Mit Verfügungsbeschluss vom 20. Dezember 2024 hiess das Schweizer Sportgericht den Antrag der angeschuldigten Person, über die Zuständigkeit einen Vor- bzw. Zwischenentscheid zu fällen, gut. Das Schweizer Sportgericht bejahte gestützt auf Art. 11 Abs. 2 VerfRegl im Sinne eines Vorentscheids die Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Falles und verwies für die Begründung auf den Endentscheid. Der Antrag der angeschuldigten Person, das Verfahren auf die Frage der Zuständigkeit zu beschränken, wurde folglich als gegenstandslos abgeschlossen. Schliesslich setzte das Schweizer Sportgericht der angeschuldigten Person eine Frist bis zum 31. Dezember 2024, um diverse Unterlagen (insb. Arbeitsverträge mit dem Verein B._____, die Statuten der einzelnen Gönnervereine des Vereins B._____, in denen die angeschuldigte Person Mitglied ist oder war und ein Auszug betreffend den Besitz einer Swiss Olympic Card) einzureichen. Abschliessend wurden die Parteien bis zum 9. Januar 2025 aufgefordert, zur Frage des anwendbaren Rechts Stellung zu nehmen, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit der Statuten des Vereins B._____, der Statuten des SHV sowie der Ethik-Charta von Swiss Olympic.
29. Mit Eingabe vom 6. Januar 2025 übermittelte die angeschuldigte Person dem Schweizer Sportgericht die Statuten des Vereins B._____2010 sowie des Gönnervereins O._____. Zudem teilte die angeschuldigte Person mit, dass diese die Swiss Olympic Trainer Card nicht mehr habe und die Anfrage betreffend Arbeitsverträge beim Verein B._____ hängig sei.
30. Mit Eingabe vom 9. Januar 2025 reichte die angeschuldigte Person zwei Trainerverträge mit dem Verein B._____ ein. Zudem hielt die angeschuldigte Person weiterhin an der Unzuständigkeitseinrede fest.
31. Mit Eingabe vom 16. Januar 2025 nahm die Antragstellerin Stellung zu der Frage des anwendbaren Rechts. Sinngemäss führt die Antragstellerin aus, dass die angeschuldigte Person ab dem 1. Januar 2022 dem Ethik-Statut unterstellt war und dieses für die Vorfälle nach dem 1. Januar 2022 Anwendung fände. Für die Vorfälle im Zeitraum vor dem 1. Januar 2022 sei nach Ansicht der Antragstellerin die Ethik-Charta anwendbar, deren Prinzipien sich sodann in den Statuten des SHV wie auch dessen Code of Conduct wiederfinden müssen.



32. Mit Stellungnahme ebenfalls vom 16. Januar 2025 äusserte sich die angeschuldigte Person zum anwendbaren Recht. Sinngemäss trägt die angeschuldigte Person vor, dass vor dem 1. Januar 2022 keine gültige Sanktionsgrundlage vorliege und eine Sanktionierung der angeschuldigten Person für etwaige Verfehlungen vor dem 1. Januar 2022 ausgeschlossen sei. Weiter führt die angeschuldigte Person aus, dass das Ethik-Statut für Vorfälle nach dem 1. Januar 2022 zwar grundsätzlich eine Sanktionsgrundlage darstelle, aber kein Verstoss gegen das Ethik-Statut vorliege, weshalb auch diesbezüglich eine Sanktionierung ausgeschlossen sei.
33. Mit E-Mail vom 30. Januar 2025 teilte der SHV mit, auf die persönliche Teilnahme an einer Hauptverhandlung zu verzichten und bat darum, einzig über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden und Einblick in die Verfahrensakten zu erhalten.
34. Mit E-Mail vom 7. Februar 2025 wurde die Hauptverhandlung auf den 7. März 2025 festgesetzt.
35. Mit Verfahrensverfügung vom 11. Februar 2025 bestätigte das Schweizer Sportgericht unter Bezugnahme auf Art. 11 Abs. 1 und 2 VerfRegl, dass sich das Gericht zur Beurteilung für Sachverhalte, welche sich ab dem 1. Januar 2022 ereignet haben, unter Anwendung des Ethik-Statuts als zuständig erachtet. Zudem teilte das Schweizer Sportgericht mit, dass die Hauptverhandlung in der Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und informierte über den Ablauf der Hauptverhandlung. Ferner teilte das Schweizer Sportgericht mit, dass E. _____ und I. _____ als Zeugen befragt werden können.
36. Mit Einladung vom 11. Februar 2025 wurden die Zeug:innen E. _____ und I. _____ zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aufgefordert. Mit E-Mail vom 16. Februar 2025 teilte E. _____ unter anderem mit, dass sie sich seit mehreren Wochen in einem körperlichen Erschöpfungszustand befindet, welcher durch zusätzliche psychische Belastung verstärkt wird und sie deshalb um Abnahme der Einladung ersucht. Eventualiter ersucht E. _____ sinngemäss um die Möglichkeit, etwaige Fragen des Schweizer Sportgerichts schriftlich beantworten zu können. Auf Nachfrage des Schweizer Sportgerichts reichte E. _____ am 20. Februar 2025 zudem ein Arztzeugnis ein.
37. Nach Einsicht in das entsprechende Arztzeugnis gestattete das Schweizer Sportgericht E. _____ die Möglichkeit, die Fragen des Gerichts schriftlich beantworten zu können. Zugleich setzte das Schweizer Sportgericht mit Schreiben vom 25. Februar 2025 den Parteien eine Frist, innerhalb derer sie dem Gericht allfällige Fragen einreichen konnten, die sie E. _____ stellen möchten. Zudem teilte das Schweizer Sportgericht mit, dass die schriftlichen Antworten von E. _____ den Parteien vor der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt werden.
38. Innert Frist gingen keine Ergänzungsfragen der Parteien ein. Der schriftliche Fragenkatalog an E. _____ wurde dieser am 4. März 2025 zugestellt. Am 6. März 2025 übermittelte E. _____ die schriftlichen Antworten auf ihre Zeugenbefragung. Die schriftlichen Antworten wurden gleichentags den Parteien zur Verfügung gestellt.
39. Am 7. März 2025 fand die Hauptverhandlung in Form einer Videokonferenz statt. Das Gericht wurde während der gesamten Verhandlung von Miro Vuille, Case Manager am Sekretariat der Stiftung Schweizer Sportgericht, unterstützt. Ausserdem nahmen an der Verhandlung die angeschuldigte Person, vertreten durch Rechtsanwalt Zani Dzaferi, sowie die Antragstellerin, vertreten durch Rechtsanwältin Yvonne Stadler, teil. Die Parteien haben an den bereits gestellten Anträgen vollumfänglich festgehalten. Im Rahmen der



Hauptverhandlung befragte das Gericht die angeschuldigte Person und I. _____ als Zeugen ausführlich zur Sache. Den Parteien wurde das rechtliche Gehör zum vorliegenden massgeblichen Sachverhalt gewährt und die Parteien konnten sich im Rahmen der Parteivorträge ausführlich dazu äussern.

40. In Anschluss an die Hauptverhandlung erachtet das Schweizer Sportgericht das Verfahren als spruchreif.
41. Am 13. März 2025 entschied der Direktor der Stiftung Schweizer Sportgericht, dem Antrag der vorsitzenden Richterin auf Verlängerung des Verfahrens im Sinne von Art. 19 Abs. 3 VerfRegl um zwei Monate stattzugeben. Die Frist wurde bis am 7. Mai 2025 verlängert.
42. Am 17. April 2024 [recte 17. April 2025] übermittelte die Antragstellerin dem Schweizer Sportgericht einen Antrag um Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Erlass eines Schiedsspruchs im Verfahren CAS 2025/A/11306. Die Antragstellerin begründet diesen Antrag sinngemäss damit, dass das genannte Verfahren vor dem *Tribunal Arbitral du Sport* (TAS) hängig sei und die grundlegende und auch für das vorliegende Verfahren relevante Frage kläre, ob das Schweizer Sportgericht für Vorfälle zuständig ist, die sich vor dem Jahr 2022 ereignet haben. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und Rechtssicherheit sei es deshalb sachgerecht und angezeigt, den Ausgang des TAS-Verfahrens abzuwarten.
43. Mit Verfügungsverfügung vom 25. April 2025 wies das Schweizerische Sportgericht den Sistierungsantrag der Antragstellerin, unter Bezugnahme auf den Vorentscheid vom 20. Dezember 2024 sowie die Verfügungsverfügung vom 11. Februar 2025, ab. Zudem behandle das Verfahren vor dem TAS einen Entscheid der DK, der in einem Verfahren gefällt wurde, das vom Schweizer Sportgericht gemäss den Übergangsbestimmungen abgeschlossen, aber nicht in der Eigenschaft des Schweizer Sportgericht als Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g SpoFöV und in seiner Eigenschaft als Schiedsgericht gefällt wurde.
44. Am 2. Mai 2025 übermittelte die angeschuldigte Person dem Schweizer Sportgericht eine Eingabe. Die angeschuldigte Person ersuchte das Schweizer Sportgericht sinngemäss, dass es das Sportgericht der Antragstellerin untersage, eine Medienmitteilung über den vorliegenden Fall zu publizieren und weiter davon abgesehen wird, den Entscheid auf der Internetseite des Schweizer Sportgerichts zu publizieren. Die angeschuldigte Person führt diesbezüglich aus, dass auch eine anonyme Publikation des Entscheides (unter Ausführung insbesondere der Vorwürfe vor dem 1. Januar 2022) einen irreparablen Schaden für die angeschuldigte Person zur Folge hätte, da trotz der Anonymität einen Schluss auf die Identität der angeschuldigten Person möglich sei, was zu einer Vorverurteilung in Bezug auf Vorfälle führen könnte, zu welchen das Schweizer Sportgericht zur Beurteilung nicht zuständig ist. Das Schweizer Sportgericht verzichtete darauf, SSI zu einer Stellungnahme einzuladen.

IV. Positionen der Parteien

45. Dieser Abschnitt des Entscheids enthält keine abschliessende Auflistung der Behauptungen der Parteien, sondern soll eine Zusammenfassung des Inhalts der wichtigsten Argumente der Parteien bieten. Bei der Prüfung und Entscheidung über die Ansprüche der Parteien in diesem Entscheid hat das Gericht alle von den Parteien vorgebrachten Argumente und Beweise berücksichtigt und sorgfältig geprüft, einschliesslich der Behauptungen und Argumente, die in diesem Abschnitt des Entscheids oder in der nachstehenden Erörterung der Ansprüche nicht erwähnt werden.



A. Die Position der Antragstellerin

46. Die Vorbringen der Antragstellerin basierend auf ihren schriftlichen Eingaben können wie folgt zusammengefasst werden:

1. *Zuständigkeit*

47. Betreffend die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts führt die Antragstellerin zusammengefasst das Folgende aus: Die DK sei insbesondere für Ethikverstösse zuständig gewesen (Art. 4 des Reglements der DK). Gemäss Art. 5.6 Ethik-Statut prüfe die DK den Untersuchungsbericht der Antragstellerin und hört die betroffenen Parteien an. Im Fall von Ethikverstössen spreche die DK angemessene Disziplinar massnahmen aus.

48. Da das Schweizer Sportgericht per 1. Juli 2024 die Kompetenzen der DK übernommen habe, sei das Schweizer Sportgericht aufgrund der früheren Zuständigkeit der DK zur Behandlung der vorliegenden Angelegenheit zuständig. So halte insbesondere Art. 10.3.3 des Ethik-Statut (2025) fest, dass das Schweizer Sportgericht zur Beurteilung von früheren Ethikverstössen zuständig ist, bei denen am 1. Januar 2022 noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz des Mitgliedverbandes oder der Partnerorganisation von Swiss Olympic hängig gewesen ist. Bei Verstössen vor dem 1. Januar 2022 wende das Schweizer Sportgericht gemäss Art. 10.3.4 des Ethik-Statuts die Statuten und Reglemente des betreffenden Mitgliedverbandes von Swiss Olympic an. Es könne, so die Antragstellerin, schlicht nicht sein, dass niemand zur Beurteilung von Fällen vor der dem 1. Januar 2022 zuständig sei. Dies gälte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin verpflichtet sei, auch Sachverhalte vor dem 1. Januar 2022 zu untersuchen.

2. *Anwendbares Recht*

49. Betreffend das anwendbare Recht führt die Antragstellerin zusammengefasst das Folgende aus: Der Verein B. _____ sei ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Mitglied des SHV (Art. 1 und Art. 6 der Statuten). Der SHV sei zudem eine Sportorganisation im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 lit. b Ethik-Statut und der Verein B. _____ eine Sportorganisation im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 lit. c Ethik-Statut. Gemäss Art. 1.1 Abs. 4 lit. d, f und h Ethik-Statut sind Angestellte oder Beauftragte einer Sportorganisation, Betreuer von Sportler:innen (z.B. Trainer) und Personen, die Inhaber einer Swiss Olympic Card sind, seit dem 1. Januar 2022 dem Ethik-Statut unterstellt. Da die angeschuldigte Person Headcoach der Hauptmannschaft des Vereins B. _____ (SPL 1) und Besitzer einer Swiss Olympic Trainer Card sei, unterstehe die angeschuldigte Person für Vorfälle nach dem 1. Januar 2022 dem Ethik-Statut.

50. Für Vorfälle vor dem 1. Januar 2022 - vorliegend in den Jahren 2015 bis 2021 - gälte die Ethik-Charta von Swiss Olympic. Gemäss der Ethik-Charta hätten sämtliche Verbände, die Mitglied von Swiss Olympic sind, die Pflicht, die neun Prinzipien der Ethik-Charta in ihre Statuten zu integrieren. Folglich müssen sich diese Prinzipien in den Statuten des SHV wie auch in dessen Code of Conduct wiederfinden. Die Statuten des SHV seien deshalb direkt anwendbar. Zudem bestehe seit dem 1. September 2017 ein Code of Conduct. Sowohl in den Statuten des SHV wie auch im Code of Conduct werde auf die Ethik-Charta verwiesen (Art. 5 Abs. 2 der Statuten des SHV, bzw. Codex 1 des Code of Conduct).

51. Zusammengefasst unterstehe die angeschuldigte Person deshalb für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2022 dem Ethik-Statut in persönlicher, sachlicher und räumlicher Hinsicht. Für die Sachverhalte aus den Jahren 2015 bis 2021 unterstehe die angeschuldigte Person ferner der Ethik-Charta und den Statuten des SHV wie auch dem Code of Conduct.



3. Zu den Vorwürfen im Einzelnen

3.1 Vorwürfe von Januar 2022 bis Februar 2022

52. Die Antragstellerin erachtet es als erwiesen an, dass die angeschuldigte Person im Zeitraum vom Januar 2022 bis zum Februar 2022 die folgenden Handlungen vorgenommen hat:

- Die angeschuldigte Person habe gegenüber einer von ihr trainierten Juniorenspielerin (E._____) Bemerkungen getätigt, welche von dieser als Adressatin obszön und sexistisch empfunden werden könnten;
- Die angeschuldigte Person habe einer von ihr trainierten Juniorenspielerin (E._____) Nachrichten über Snapchat versendet, die von der Adressatin als aufdringlich empfunden werden mussten (z.B. Aufforderung, Nacktfotos zu schicken oder gemeinsam eine Nacktsauna zu besuchen);
- Die angeschuldigte Person habe einer Co-Trainerin einer anderen Mannschaft (K._____) anzügliche und unangebrachte Nachrichten mit einem sexuellen Inhalt versendet; sowie
- Die angeschuldigte Person habe eine von ihr trainierte Juniorenspielerin (E._____) gegen ihren Willen umarmt, was dieser unangenehm war und die angeschuldigte Person wusste oder wissen musste.

53. Mit seinem Verhalten, seinen Äusserungen und seinen Nachrichten habe die angeschuldigte Person gegen Art. 2.1.4 (Verletzung der sexuellen Integrität) des Ethik-Statuts verstossen und damit die sexuelle Integrität der von ihm trainierten Juniorenspielerin bzw. der Co-Trainerin einer anderen Mannschaft verletzt.

3.2 Vorwürfe in den Jahren 2015 bis 2021

54. Die Antragstellerin erachtet es als erwiesen an, dass die angeschuldigte Person im Zeitraum von 2015 bis 2021 die folgenden Handlungen vorgenommen hat:

- Die angeschuldigte Person habe an Spielerinnen, welche von der angeschuldigten Person trainiert wurden, Nachrichten verschickt, in denen die angeschuldigte Person Äusserungen über körperliche Vorzüge gemacht habe;
- Die angeschuldigte Person habe an Spielerinnen, welche von der angeschuldigten Person trainiert wurden, Nachrichten versendet, die von den Empfängerinnen als obszöne und sexuelle Äusserungen aufgefasst werden mussten;
- Die angeschuldigte Person habe an Spielerinnen, welche von der angeschuldigten Person trainiert wurden, ungefragt Bilder ihres nackten Oberkörpers und sogar ihres Penis zugesendet; sowie
- Die angeschuldigte Person habe Geschlechtsverkehr mit Spielerinnen gehabt, die von der angeschuldigten Person trainiert und ihr deshalb anvertraut wurden, wobei eine von ihnen zum Zeitpunkt des ersten Geschlechtsverkehrs 15 Jahre alt war (die angeschuldigte Person war etwa 30 Jahre alt), während die andere Spielerin im Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs 19 Jahre alt war (die angeschuldigte Person war etwa 35 Jahre alt).

55. Die beschriebenen Handlungen im Zusammenhang mit diesen Vorfällen würden deshalb eine Verletzung von Art. 6 der Ethik-Charta sowie der Statuten des SHV und des Code of Conduct begründen und seien durch das Schweizer Sportgericht zu sanktionieren. Da die Ethik-Charta keine Sanktionsmassnahmen für Fehlverhalten vorsehen, seien analog die Sanktionsmassnahmen des Code of Conduct des SHV anzuwenden.



4. Sanktion

56. Die Antragstellerin erachtet den mehrfachen Verstoss der angeschuldigten Person gegen Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts, gegen Art. 6 der Ethik-Charta sowie gegen die Statuten des SHV bzw. den Code of Conduct des SHV, indem die angeschuldigte Person mehrfach die sexuelle Integrität mehrerer Spielerinnen des Vereins B. _____ bzw. in einem Fall einer Co-Trainerin einer anderen Mannschaft des Vereins B. _____ verletzte, als erstellt und fordert deshalb eine angemessene Bestrafung.
57. Die Antragstellerin stuft die durch die angeschuldigte Person mutmasslich begangene Verletzungen des Ethik-Statuts in ihrem Untersuchungsbericht als insgesamt schwerwiegend ein.
58. Strafverschärfend für die angeschuldigte Person wirke sich in erster Linie aus, (i) dass die mutmasslich betroffenen Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der angeschuldigten Person standen, (ii) dass die angeschuldigte Person das Ethik-Statut wiederholt und fortgesetzt verletzt habe, (iii) dass vereinzelte Verstösse mutmasslich gegen minderjährige Personen, die ihm anvertraut worden waren, erfolgt sind und (iv) dass sich die angeschuldigte Person im Rahmen des Untersuchungsverfahrens wenig kooperativ und ohne Reue gezeigt und Unwahrheiten verbreitet habe sowie erst auf die Vorlage klarer Beweismittel sein Verhalten zugegeben habe.
59. Vor diesem Hintergrund beantragt die Antragstellerin, die angeschuldigte Person dauerhaft für das Trainieren von weiblichen Spielerinnen im organisierten Sport zu sperren und die angeschuldigte Person zur Bezahlung einer Geldbusse von CHF 2'000.00 zu verpflichten.

5. Veröffentlichung des Entscheids

60. Die Antragstellerin beantragt weiter die Veröffentlichung des Entscheids. Diesbezüglich beruft sich die Antragstellerin auf Art. 6.3 Ethik-Statut, wonach Entscheide teilweise oder in vollem Umfang veröffentlicht werden können mit der Namensnennung der angeschuldigten Person.
61. Konkret begründet die Antragstellerin diesen Antrag damit, dass die Angelegenheit bereits eine hohe mediale Präsenz erreicht habe und das öffentliche Interesse für eine Publikation des Entscheids spreche.

B. Die Position der angeschuldigten Person

1. Zuständigkeit

62. Die angeschuldigte Person führt betreffend die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts sinngemäss das Folgende aus: Die angeschuldigte Person bestreitet die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts, bzw. früher der DK für Fälle von Ethikverstössen nicht generell in der ersten Stellungnahme vom 18. August 2023, sondern führt im Wesentlichen aus, dass vorliegend gar kein Ethikverstoss vorliege. Deshalb bestehe keine Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts.
63. Erst mit Eingabe vom 21. November 2024 erhob die angeschuldigte Person formal die Unzuständigkeitseinrede gegen das vom Schweizer Sportgericht übernommene Verfahren der DK. Diese Unzuständigkeitseinrede begründete die angeschuldigte Person damit, dass die angeschuldigte Person nie einer Unterstellung unter die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts bzw. damals der DK erfolgt ist.



2. Anwendbares Recht

64. Betreffend das anwendbare Recht führt die angeschuldigte Person aus, dass die Statuten des SHV im vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar seien. Zudem sei es falsch, dass die Ethik-Charta von Swiss Olympic im vorliegenden Fall für die Vorwürfe betreffend die Jahre 2015 bis 2021 anwendbar ist, da die Ethik-Charte weder direkt noch indirekt über die Statuten des SHV anwendbar ist. Zwar verweise Art. 5 Abs. 2 der Statuten des SHV auf die Ethik-Charta doch ergibt sich daraus weder eine konkrete Verpflichtung gegenüber den Spielern, Trainern, usw. noch eine entsprechende Sanktion. Die entsprechenden Rechte und Pflichten richten sich folglich ausschliesslich an den SHV.
65. Betreffend die Anwendbarkeit des Code of Conduct wendet die angeschuldigte Person ein, dass dieser ebenfalls nicht für Trainer und Spieler anwendbar sei, da weder Trainer noch Spieler darin erwähnt werden und der Code of Conduct folglich keine konkreten Verhaltensnormen vorgibt. Zudem habe die angeschuldigte Person den Code of Conduct nie unterzeichnet bzw. sich dessen Verhaltensregelungen unterworfen, weshalb der Code of Conduct auch vor diesem Hintergrund im vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann.
66. Schliesslich seien die Verbandsreglemente von Swiss Olympic sowie die Statuten des SHV und dessen Code of Conduct im Sinne der Rechtsprechung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen auszulegen, wonach im Rahmen einer Globalübernahme ungewöhnliche und unklare Regelungen nicht zum Nachteil der angeschuldigten Person ausgelegt werden können.
67. Zudem führt die angeschuldigte Person weiter aus, dass im vorliegenden Fall aufgrund der monopolartigen Stellung von Swiss Olympic und der Unmöglichkeit eines Sportlers, sich der (Schieds-)Gerichtsbarkeit von Swiss Olympic zu entziehen, strafrechtliche Prinzipien Anwendung finden. Unter diesem Punkt wendet die angeschuldigte Person insbesondere ein, dass das Ethik-Statut keine rückwirkende Anwendung finden kann und eine analoge Anwendung des Ethik-Statuts ausgeschlossen ist.

3. Zu den Vorwürfen im Einzelnen

3.1 Vorwürfe von Januar 2022 bis Februar 2022

68. Betreffend die Vorwürfe von Januar 2022 und Februar 2022 bezüglich E. _____ und K. _____ führt die angeschuldigte Person sinngemäss das Folgende aus:
- Die angeschuldigte Person anerkennt, dass die Kommunikation mit der von ihr trainierten Juniorenspielerin (E. _____) sowie der Co-Trainerin einer anderen Mannschaft (K. _____) "nicht gut" gewesen sei. Die angeschuldigte Person anerkennt den Inhalt der von E. _____ und K. _____ der Antragstellerin übermittelten Screenshots bzw. Fotografien der Nachrichten als korrekt an;
 - Die angeschuldigte Person führt ergänzend aus, dass sie E. _____ nie unter Druck gesetzt habe bzw. gezwungen habe, über irgendwelche Themen zu sprechen. Die Kommunikation über Snapchat mit E. _____ sei nie gegen ihren Willen erfolgt und es wäre E. _____ auch jederzeit freigestanden, den Kontakt mit der angeschuldigten Person abubrechen;
 - Die angeschuldigte Person führt betreffend die Nachrichten mit E. _____ weiter aus, dass diese bloss aufgrund einer Initiative von E. _____ eine sexuelle Konnotation angenommen haben; sowie
 - Das die angeschuldigte Person mit der Co-Trainerin des Vereins B. _____ (K. _____) nie physischen Kontakt gehabt habe und K. _____ auch mehrfach



von sich aus die angeschuldigte Person angeschrieben und die angeschuldigte Person zu einem gemeinsamen Glas Wein einzuladen versucht habe. Es handle sich bei den Nachrichten mit K. _____ folglich um ein gegenseitiges Anstacheln.

69. Im Ergebnis verneint die angeschuldigte Person das Vorliegen eines Verstosses gegen Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts, weshalb die sexuelle Integrität von E. _____ und K. _____ nicht verletzt wurde.

3.2 Vorwürfe betreffend die Jahre 2015 bis 2021

70. Betreffend die Vorwürfe in den Jahren 2015 bis 2021 bezüglich L. _____, M. _____ und N. _____ führt die angeschuldigte Person zusammengefasst und sinngemäss aus, dass die gegen die angeschuldigte Person erhobenen Vorwürfe unwahr sind und sich die behaupteten verbalen und physischen sexuellen Kontakte nie zugetragen haben.

4. Sanktion

71. Betreffend eine etwaig festzulegende Sanktion führt die angeschuldigte Person in einem ersten Schritt aus, dass die angeschuldigte Person mangels einer anwendbaren rechtlichen Grundlage überhaupt nicht bestraft werden kann.

72. Unabhängig davon, dass die angeschuldigte Person das Vorliegen eines Ethikverstosses und die Möglichkeit einer Sanktionierung bestreite, bedauere dieser sein Verhalten gegenüber K. _____ und insbesondere E. _____, dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass die angeschuldigte Person viel Herzblut in den Handballsport und insbesondere den Verein B. _____ investiert und sich mit Leib und Seele für den Handballsport, den Verein B. _____ und seine Mannschaft engagiert habe. Zudem sei die angeschuldigte Person durch die Entlassung als Cheftrainer des Vereins B. _____ in der Folge dieses Verfahrens bereits bestraft, weshalb keine zusätzliche Sanktionierung mehr erforderlich sei.

73. In jedem Fall erweise sich deshalb insbesondere die lebenslange Sperre als unverhältnismässig.

5. Veröffentlichung des Entscheids

74. Schliesslich trägt die angeschuldigte Person betreffend die etwaige Veröffentlichung des Entscheides sinngemäss vor, dass davon abzusehen sein solle, da die angeschuldigte Person ohnehin freizusprechen sein wird.

75. Selbst im Falle eines Schuldspruches sei weiter von einer Veröffentlichung des Urteils abzusehen, da das öffentliche Interesse die Persönlichkeitsrechte der angeschuldigten Person bei weitem nicht übersteige. Es handle sich bei der angeschuldigten Person nicht um eine bekannte Persönlichkeit, weshalb ohnehin kein Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnisnahme eines etwaigen Schuldspruchs bestehe.

76. Zudem verneint die angeschuldigte Person, dass die entsprechende Bestimmung im Ethik-Statut (Art. 6.3) für die angeschuldigten Person anwendbar sei, da dieser das Ethik-Statut wenn überhaupt lediglich global übernommen habe und deshalb im Sinne der Ungewöhnlichkeitsregel diese Bestimmung für die angeschuldigte Person keine Anwendung finden könne. Die angeschuldigte Person habe schlicht nicht mit dem Vorhandensein einer solchen Bestimmung rechnen können und müssen.



V. Prozessuales

77. Die anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich gestützt auf Art. 72g Abs. 1 lit. b Ziff. 1 SpoFöV in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 VerfRegl (Fassung vom 1. Juli 2024) im VerfRegl. Gemäss Art. 29 Abs. 1 VerfRegl findet diese auf alle Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens eröffnet sind oder danach eröffnet werden. Da das vorliegende Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht am 13. November 2024 eröffnet wurde, gilt damit die Fassung des VerfRegl vom 1. Juli 2024.

VI. Zuständigkeit

A. Vorbemerkungen

78. Das Schweizer Sportgericht ist eine Stiftung, die von Swiss Olympic per 1. Juli 2024 gegründet wurde und den Zweck hat, ein unabhängiges Gericht zu betreiben, das bei Streitigkeiten im Sport oder möglichen Regelverstössen entscheidet. Als unabhängige Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV ist das Schweizer Sportgericht zuständig für die Beurteilung der ihr von der Meldestelle überwiesenen Fälle von mutmasslichem Fehlverhalten oder mutmasslichen Missständen.
79. Das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht richtet sich nach dem Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht ("VerfRegl"). Das VerfRegl ist per 1. Juli 2024 in Kraft getreten und ersetzt das Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer vom 1. Juli 2022. Das VerfRegl findet auf sämtliche Verfahren Anwendung, in denen Swiss Olympic und die nationalen Sportverbände die bisherige "Disziplinarkammer des Schweizer Sports" oder das Schweizer Sportgericht für zuständig erklären (Art. 29 Abs. 1 VerfRegl). Soweit das VerfRegl keine Bestimmungen enthält, gilt nach Art. 26 VerfRegl sinngemäss die ZPO.³
80. Gemäss Art. 11 Abs. 1 VerfRegl entscheidet das Schweizer Sportgericht selbst über seine Zuständigkeit.

B. Position der Parteien

81. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass das Schweizer Sportgericht zuständig ist. Zur rechtlichen Beurteilung von Vorfällen, welche sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben, führt die Antragstellerin aus, dass gestützt auf die Übergangsbestimmungen des Ethik-Statuts (Art. 10.3.3 Abs. 2 Ethik-Statut 2025) die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts gegeben sei.
82. Die angeschuldigte Person hat mit Stellungnahme vom 21. November 2024 die Unzuständigkeitseinrede erhoben mit der Begründung, dass eine Unterstellung unter die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts nie erfolgt sei.

C. Zuständigkeit für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2022

83. Gemäss Art. 1.2 Abs. 10 i.V.m Art. 10 Abs. 1 der Statuten von Swiss Olympic vom 24. November 2023 (Version mit Inkrafttreten am 1. Juli 2024) ist die Sanktionierung potenzieller Verstösse gegen das Ethik-Statut Aufgabe der Stiftung Schweizer Sportgericht. Zudem legt diese Bestimmung fest, dass die Stiftung Schweizer Sportgericht für die Beurteilung von Fällen zuständig ist, die ihr von der SSI im Zusammenhang mit potenziellen

³ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272 (ZPO).



Verstössen gegen das Ethik-Statut unterbreitet werden. Weiter sieht Art. 10 Abs. 2 der Statuten von Swiss Olympic vor, dass die Stiftung Schweizer Sportgericht grundsätzlich auch über noch nicht abgeschlossene Verfahren im Zusammenhang mit dem Ethik-Statut entscheidet, für die vor ihrer Gründung die Disziplinarkammer zuständig war.

84. Die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts zur Beurteilung möglicher Verstösse gegen das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Ethik-Statut ergibt sich zudem aus dem Beschluss des Sportparlaments von Swiss Olympic vom 24. November 2023 sowie aus dem Ethik-Statut selbst. Gemäss Art. 5.6 Ethik-Statut obliegt die Beurteilung potenzieller Ethikverstösse der Disziplinarkammer. Wie im Beschlussprotokoll der 27. ordentlichen Versammlung des Sportparlaments unter Traktandum 9 festgehalten, wurden die Statutenänderungen genehmigt, womit sämtliche Kompetenzen der Disziplinarkammer auf die Stiftung Schweizer Sportgericht übergegangen sind. Seit dem 1. Juli 2024 ist somit das Schweizer Sportgericht für Verfahren zuständig, für welche bis zum 30. Juni 2024 die Disziplinarkammer zuständig war.
85. Das Schweizer Sportgericht ist somit zuständig für die rechtliche Beurteilung und allfällige Sanktionierung von Verhalten, das sich seit dem 1. Januar 2022 ereignet hat und unter das Ethik-Statut fällt. Diese Zuständigkeit wurde in der bisherigen Rechtsprechung des Schweizer Sportgerichts wiederholt bestätigt.⁴

D. Zuständigkeit für Sachverhalte vor dem 1. Januar 2022

86. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ebenfalls die rechtliche Beurteilung mutmasslicher Ethikverstösse, die sich vor dem 1. Januar 2022 und damit vor Inkrafttreten des Ethik-Statuts sowie der entsprechenden Statutenänderungen von Swiss Olympic (d.h. vom 1. Januar 2022 sowie vom 1. Juli 2024) ereignet haben sollen.
87. Vor dem 1. Januar 2022 lagen sowohl die Untersuchung als auch die rechtliche Beurteilung und allfällige Sanktionierung von Ethikverstössen in der Zuständigkeit der nationalen Sportverbände. Das vorliegend anwendbare Ethik-Statut enthält aus diesem Grund Übergangsbestimmungen, mit denen auch die Zuständigkeit der Disziplinarkammer bzw. des Schweizer Sportgerichts für vor dem Inkrafttreten am 1. Januar 2022 liegende Vorfälle erfasst werden soll – wobei sich deren normative Reichweite als klärungsbedürftig erweist.
88. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Statuten und untergeordneten Regelwerke grosser Sportorganisationen (z.B. FIFA oder UEFA) wie Gesetze auszulegen.⁵ Als *Nationales Olympisches Komitee* und Dachorganisation des Schweizer Sports gehört Swiss Olympic zweifellos zu den bedeutendsten Sportorganisationen der Schweiz. Dementsprechend sind die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic, insbesondere das Ethik-Statut, in gesetzesähnlicher Weise auszulegen.⁶ Obwohl die Auslegung mit dem Wortlaut beginnt, muss die tatsächliche Tragweite einer Gesetzesbestimmung unter Berücksichtigung weiterer Auslegungselemente ermittelt werden. Dazu gehören insbesondere die Entstehungsgeschichte der Norm (historische Auslegung) und ihr verfolgter Zweck, insbesondere das geschützte Interesse (teleologische Auslegung). Ebenso entscheidend ist die Bedeutung der Norm im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen (systematische Auslegung). Eine Abweichung vom Gesetzestext erfolgt, wenn die gesamtheitliche Auslegung zeigt, dass der Wortlaut nicht in allen Punkten dem wahren Sinn

⁴ Statt vieler: Entscheid SSG 2024/E/30 vom 5. März 2025, Rz. 86 ff.

⁵ BGer 4A_406/2021 vom 14. Februar 2022, E. 4.3.1; BGer 4A_564/2020 vom 7. Juni 2021, E. 6.4; BGer 4A_314/2017 vom 28. Mai 2018, E. 2.3.1.

⁶ BGer 4A_294/2022 vom 3. Januar 2023, E. 3.2.3; BGer 4A_600/2016 vom 29. Juni 2017, E. 3.3.4.1.



der Bestimmung entspricht und zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann oder die dem Gerechtigkeitsempfinden bzw. dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen.⁷

89. Als Übergangsbestimmung sieht Art. 8.2 Abs. 1 Ethik-Statut 2022 vor, dass Untersuchungsverfahren, die ein Mitgliedsverband von Swiss Olympic vor dem 1. Januar 2022 eröffnet, bis zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen hat, von der damit befassten Instanz weiterzuführen und mit einem Schlussbericht abzuschliessen sind. Die rechtliche Beurteilung der Untersuchungsergebnisse soll ab dem 1. Januar 2022 in die Zuständigkeit der Disziplinarkammer fallen.
90. Diese Bestimmung präzisiert einerseits die Untersuchungskompetenz der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic gegenüber der SSI, andererseits die Entscheidkompetenz der Disziplinarkammer gegenüber den rechtsprechenden Instanzen der Mitgliedsverbände. Die Unterscheidung zwischen Untersuchungs- und Entscheidungszuständigkeit geht nun im Übrigen auch klarer aus den Art. 10.3.2 und 10.3.3 des revidierten Ethik-Statuts vom 1. Januar 2025 hervor. Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Auslegung von Art. 8.2 des hier massgeblichen Ethik-Statuts (Fassung vom 1. Januar 2022) – soweit sich daraus Unklarheiten oder Regelungslücken ergeben – ergänzend auch die Fassung vom 1. Januar 2025 berücksichtigt werden kann, sofern diese von der zuständigen Stelle präzisierend konkretisiert worden ist.⁸
91. *In casu* wurde das Untersuchungsverfahren aufgrund von Meldungen im Januar und Februar 2022 am 30. März 2022 durch die Antragstellerin eröffnet. Der Untersuchungsbericht datiert vom 19. April 2023 und wurde der damaligen Disziplinarkammer am 25. Mai 2023 vorab per E-Mail und am 26. Mai 2023 postalisch zusammen mit den entsprechenden Rechtsbegehren zur rechtlichen Beurteilung übermittelt. Nach der Auflösung der Disziplinarkammer wurden die Akten am 7. August 2024 an das Schweizer Sportgericht weitergeleitet und das Verfahren durch das Schweizer Sportgericht mit Eröffnungsschreiben vom 13. November 2024 eröffnet. Somit war am 1. Januar 2022 noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz hängig, weshalb bereits aus diesem Grund Art. 8.2 Abs. 1 und 2 Ethik-Statut 2022 vorliegend keine Anwendung finden.
92. Übergangsrechtlich ist weiter Art. 8.2 Abs. 3 Ethik-Statut 2022 zu prüfen. Laut dieser Bestimmung soll die Disziplinarkammer ab dem 1. Januar 2022 für die rechtliche Beurteilung von Untersuchungsergebnissen zuständig sein, sofern zu diesem Zeitpunkt noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz eröffnet wurde. Derselbe Grundsatz wurde in redaktionell leicht angepasster Form im Ethik-Statut 2025 (Art. 10.3.3 Abs. 2) wiedergegeben. Gestützt auf Art. 8.2 Abs. 3 Ethik-Statut 2022 resp. Art. 10.3.3 Abs. 2 Ethik-Statut 2025 stellt sich somit die Frage, ob sich die Zuständigkeit der Disziplinarkammer bzw. des Schweizer Sportgerichts auch auf Vorfälle vor dem 1. Januar 2022 erstreckt.
93. Seit der Verabschiedung des Ethik-Statuts 2022 durch Swiss Olympic hat sich der rechtliche Rahmen weiterentwickelt. Seit dem 1. März 2023 ist für die Beurteilung der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts seine Funktion als unabhängige Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV von Bedeutung. Das Gericht untersteht seither zwingend den entsprechenden Vorschriften. Daher ist zu prüfen, ob die Zuständigkeitsregelungen des Ethik-Statuts mit den Bestimmungen der SpoFöV in Einklang stehen.

⁷ BGE 142 III 402, E. 2.5.1.

⁸ Vgl. BGER 5A_21/2011 vom 10. Februar 2012, E. 5.4.3.



94. Mit Inkrafttreten von Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV am 1. März 2023 wurde festgelegt, dass die Disziplinarstelle – also das Schweizer Sportgericht – jene Sanktionen und Massnahmen aussprechen kann, die in den Reglementen des Dachverbands vorgesehen sind. In den Erläuterungen vom 25. Januar 2023 zur Änderung der SpoFöV heisst es ausdrücklich: "Sie [Disziplinarstelle] wendet in materieller Hinsicht die vom Dachverband erlassenen Reglemente an und kann die darin vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen aussprechen."⁹ Daraus folgt, dass das Schweizer Sportgericht im Bereich Ethik ausschliesslich das Ethik-Statut anwenden kann, nicht jedoch die früheren Regelwerke der Mitgliedsverbände. Die in Art. 8.2 Ethik-Statut 2022 enthaltenen übergangsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen treten insoweit zurück, als sie Sachverhalte erfassen wollen, die sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben. Sie werden durch die höherrangige Norm von Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV verdrängt und entfalten in diesem Umfang keine Rechtswirkung mehr.
95. Vor diesem Hintergrund hat das Schweizer Sportgericht in einem früheren Entscheid festgehalten, dass es für die Beurteilung von Vorfällen, die sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben, nicht zuständig ist.¹⁰
96. Auch im Schweizer Parlament wurde diese Problematik thematisiert. In einer Interpellation vom 30. September 2022 wurde der Bundesrat unter anderem gefragt: "Werden Meldungen, die Vorkommnisse der Zeit vor der Meldestelle betreffen, nicht überprüft? Falls nein, was sind die Gründe? Wäre der Bundesrat bereit dies noch anzupassen?" In seiner Stellungnahme vom 16. November 2022 hielt der Bundesrat fest: "Die SSI bearbeitet sämtliche eingehenden Meldungen über potenzielle Ethikverstösse. Gemäss etablierten Rechtsgrundsätzen ist ein Verhalten nach den reglementarischen Grundlagen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls in Kraft sind, zu beurteilen. Wird auf Sachverhalte Bezug genommen, die sich vor dem Inkrafttreten des Ethik-Statuts am 1. Januar 2022 ereignet haben, so wird die Meldestelle ein solches Verhalten nicht mit einem Antrag auf eine Sanktion an die Disziplinarkammer weiterleiten, auch wenn es nach heutigem Recht als Verstoss gegen das Ethik-Statut zu werten wäre. Hingegen spricht die Meldestelle eine entsprechende Feststellung aus. Diese geht sowohl an die angeschuldigte Person als auch an den involvierten Sportverband und Swiss Olympic. Der Bundesrat erachtet dieses Vorgehen als zielführend."¹¹
97. Diese Haltung wird durch die revidierten Statuten von Swiss Olympic bestätigt, die seit dem 1. Juli 2024 in Kraft sind. In Art. 1.2 Abs. 10 wird festgelegt: "Die Sanktionierung von potenziellen Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut ist Aufgabe der Stiftung Schweizer Sportgericht. Die Stiftung Schweizer Sportgericht ist zuständig für Dopingfälle, die ihr von den nationalen und internationalen Stellen zur Beurteilung unterbreitet werden, sowie für die Beurteilung von Fällen, die ihr durch die Stiftung Swiss Sport Integrity bezüglich potenzieller Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports angetragen werden." Auch hier wird unmissverständlich klargestellt, dass die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts im Bereich Ethik ausschliesslich die Beurteilung potenzieller Verstösse gegen das Ethik-Statut umfasst.
98. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl der Dachverband Swiss Olympic als auch der Bundesrat – welcher die Teilrevision der SpoFöV erlassen hat – unmissverständlich

⁹ Siehe dazu die Erläuterungen des Bundesamts für Sport BASPO vom Januar 2023 zu den Änderungen der Sportförderungsverordnung, S. 18.

¹⁰ Entscheid SSG 2024/E/15 vom 26. Februar 2025, Rz. 119.

¹¹ Stellungnahme des Bundesrats vom 16. November 2022 zur Interpellation Nr. 22.4225 von NR Aline Trede (Swiss Sport Integrity. Wer wird gehört?).



zum Ausdruck gebracht haben, dass das Schweizer Sportgericht im Bereich Ethik ausschliesslich für die Beurteilung der Fälle zuständig ist, die ihm durch die SSI im Zusammenhang mit potenziellen Verstössen gegen das Ethik-Statut unterbreitet werden. Die Beurteilung von Ethikverstössen auf Grundlage der Regelwerke der Mitgliedsverbände fällt hingegen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich.

99. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Disziplinarkammer aus der verbandsinternen Struktur von Swiss Olympic herausgelöst und zum 1. Juli 2024 durch die unabhängige Stiftung Schweizer Sportgericht abgelöst wurde. Das Schweizer Sportgericht kann daher – im Unterschied zur früheren Disziplinarkammer – nicht mehr als eigentliches Verbandsgericht qualifiziert werden. Vielmehr sieht Art. 10 Abs. 1 der Statuten von Swiss Olympic ausdrücklich folgendes vor: "Die Stiftung Schweizer Sportgericht in Bern entscheidet über die in Art. 1.2 bezeichneten Streitigkeiten als Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte". Die vor dem 1. Januar 2022 geltenden Regelwerke – insbesondere die Ethik-Charta von Swiss Olympic, die Statuten des SHV und der Code of Conduct des SHV – enthalten keine Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts – als Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g SpoföV und Schiedsgericht im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Statuten von Swiss Olympic – a posteriori begründen könnten.
100. Die Bejahung der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts im vorliegenden Fall, gestützt auf Art. 8.2 Abs. 3 Ethik-Statut 2022 resp. Art. 10.3.3 Abs. 2 Ethik-Statut 2025, würde einer nachträglichen Bindung der angeschuldigten Person an eine Schiedsklausel gleichkommen, was aus rechtlicher Sicht problematisch erscheint. Dieses Problem wurde von Swiss Olympic offensichtlich erkannt, weshalb das revidierte Ethik-Statut vom 1. Januar 2025 in Art. 10.3.3 Abs. 5 nun vorschreibt, dass eine Schiedsvereinbarung erforderlich ist, damit die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts für die Beurteilung von Ethikverstössen, die vor dem 1. Januar 2022 begangen wurden, überhaupt in Frage kommt. Art. 8.2 Abs. 3 Ethik-Statut 2022 resp. Art. 10.3.3 Abs. 2 Ethik-Statut 2025 sind somit stets in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 der Statuten von Swiss Olympic und Art. 10.3.3 Abs. 5 Ethik-Statut 2025 zu lesen. Eine Schiedsvereinbarung im Sinne von Art. 10.3.3 Abs. 5 Ethik-Statut 2025 liegt *in casu* sodann keine vor.
101. Somit liegt auch gestützt auf Art. 8.2 Abs. 3 Ethik-Statut 2022 resp. Art. 10.3.3 Abs. 5 Ethik-Statut 2025 keine Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts vor.
102. Schliesslich bestimmt Art. 8.2 Abs. 4 Ethik-Statut 2022, dass "[b]ei der Beurteilung von Ethikverstössen, die vor dem 1. Januar 2022 stattgefunden haben, [...] die Disziplinarkammer das Ethikreglement des betreffenden Mitgliedsverbandes an[wendet]. Das Verfahren richtet sich nach dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer". Art. 8.2 Abs. 4 Ethik-Statut 2022 stellt demnach eine Regelung zum anwendbaren Recht dar, die in Art. 10.3.4 Ethik-Statut 2025 unter dem Titel "Anwendbares Recht" übernommen wurde. Eine Zuständigkeitsvorschrift ist darin nicht enthalten. Entsprechend kann aus Art. 8.2 Abs. 4 Ethik-Statut 2022 keine Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts zur Beurteilung der Vorfälle vor dem 1. Januar 2022 abgeleitet werden.

E. Zwischenfazit

103. Aus den dargelegten Gründen ist das Schweizer Sportgericht lediglich für Vorfälle ab dem 1. Januar 2022 zuständig.



F. Vorfälle betreffend L. _____, M. _____ und N. _____

104. Bei den Vorfällen betreffend L. _____, M. _____ und N. _____ laufen die Ansichten der Parteien weit auseinander. Während die Antragstellerin die umschriebenen Vorfälle als erstellt und als Ethikverstoss betrachtet, verneint die angeschuldigte Person entweder das Stattfinden der Vorfälle als Ganzes oder vereinzelt die Qualifikation als Ethikverstoss.
105. Die Frage, ob sich diese Vorfälle zugetragen haben und falls ja, ob dies als Ethikverstoss zu qualifizieren wäre, kann und muss im vorliegenden Verfahren offenbleiben. Einig sind sich die Parteien nämlich dahingehend, dass keiner dieser Vorfälle nach dem Jahr 2020 stattgefunden haben soll.
106. Mit diesem Ergebnis besteht keine Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts zur Beurteilung und etwaigen Bestrafung betreffend die Vorfälle im Zusammenhang mit L. _____, M. _____ und N. _____.

G. Vorfälle betreffend die anonymen Zeuginnen

107. Betreffend die anonymen Zeuginnen ergibt sich aus dem Untersuchungsbericht nicht, wann diese mutmasslichen Vorfälle stattgefunden haben sollen. Die entsprechenden Angaben aus den Protokollen wurden sogar geschwärzt. Das mag im Hinblick des reglementarisch vorgesehenen Opfer- und Persönlichkeitsschutzes nachvollziehbar sein, verunmöglicht dem Schweizer Sportgericht jedoch die Prüfung dessen Zuständigkeit.
108. Im Ergebnis bleibt deshalb festzuhalten, dass für das Schweizer Sportgericht nicht überprüfbar ist, ob für diese Vorfälle eine Zuständigkeit besteht, weshalb die Zuständigkeit im Zweifelsfalle abzulehnen ist.

H. Vorfälle betreffend E. _____ und K. _____

109. Betreffend die mutmasslichen Vorfälle im Zusammenhang mit E. _____ und K. _____ geht es um potenzielle Verstösse gegen das Ethik-Statut, welche (teilweise) mutmasslich nach dem 1. Januar 2022 stattgefunden haben könnten. Da das Ethik-Statut am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, geht es mithin um die Beurteilung und Sanktionierung von potenziellen Ethikverstössen im Sinne von Art. 1.2 Abs. 10 und Art. 10 Abs. 2 der Statuten von Swiss Olympic (Version mit Inkrafttreten per 1. Juli 2024). Basierend darauf sowie den obigen Ausführungen ist die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts zur rechtlichen Beurteilung und möglichen Sanktionierung der vorliegend in Frage stehenden Vorfälle betreffend E. _____ und K. _____ nach dem 1. Januar 2022 daher zu bejahen.

I. Fazit

110. Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass das Schweizer Sportgericht zur Beurteilung der Vorfälle betreffend E. _____ und K. _____ ab dem 1. Januar 2022 zuständig ist.
111. Für die Beurteilung der Vorfälle vor dem 1. Januar 2022, d.h. für Vorfälle betreffend L. _____, M. _____, N. _____ sowie die beiden anonymen Zeuginnen besteht hingegen keine Zuständigkeit.



VII. Anwendbares Recht

112. Rechtsgrundlage zur Definition, Untersuchung, Beurteilung und Sanktionierung von Ethikverstössen sowie des dazugehörigen Verfahrens bildet das Ethik-Statut.
113. Das Ethik-Statut trat per 1. Januar 2022 in Kraft (vgl. Schlussbestimmungen des Ethik-Statuts in seiner Fassung vom 26. November 2021).
114. Mit Genehmigung des Ethik-Statuts und den entsprechenden Änderungen der Statuten von Swiss Olympic per 1. Januar 2022 haben die nationalen Sportverbände die Kompetenz und Zuständigkeit im Bereich Ethik zur Untersuchung, rechtlichen Beurteilung sowie Sanktionierung auf SSI und die DK übertragen. In organisatorischer Hinsicht wurden die Meldestelle und die Stelle zur Untersuchung von gemeldeten Tatbeständen SSI und die rechtliche Beurteilung auf die DK übertragen. Wie unter Rz. **Erreur ! Source du renvoi introuvable.** ff. ausgeführt, ist seit dem 1. Juli 2024 das Schweizer Sportgericht für Verfahren zuständig, für welche bis zum 30. Juni 2024 die DK zuständig gewesen ist. In casu geht es um die Beurteilung von Vorfällen aus dem Januar und Februar 2022 (somit vor Inkrafttreten des Ethik-Statuts 2022 in seiner Fassung vom 25. November 2022 sowie des Ethik-Statuts 2025), weshalb das Ethik-Statut in der Fassung vom 26. November 2021 anwendbar ist.
115. Ist der zeitliche Anwendungsbereich des Ethik-Statuts gegeben, ist in einem weiteren Schritt der Geltungsbereich des Ethik-Statuts in persönlicher Hinsicht zu prüfen. Das Schweizer Sportgericht beurteilt unter anderem diejenigen Verstösse gegen das Ethik-Statut, die von Personen begangen worden sind, für die das Ethik-Statut gilt (Art. 1.1 Abs. 1 Ethik-Statut).
116. Gemäss Art. 1.1 Abs. 4 lit. f Ethik-Statut gilt dieses unter anderem auch für Betreuer:innen von Sportler:innen gemäss Art. 1.1 Abs. 4 lit. e, wie zum Beispiel Trainer:innen. Als natürliche Personen gemäss Art. 1.1 Abs. 4 lit. e Ethik-Statut gelten Sportler:innen, die an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen oder sich auf eine Teilnahme vorbereiten.
117. Die angeschuldigte Person war zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Verstösse gegen das Ethik-Statut bis zu seiner Entlassung unbestritten Trainer des Vereins B._____ (Headcoach), gebunden durch einen formellen Arbeitsvertrag, und somit der Trainer von einer der von den möglichen Ethikverstössen betroffenen Personen (E._____) bzw. der Co-Trainer (einer anderen Mannschaft des Vereins B._____) der anderen von möglichen Ethikverstössen betroffenen Person (K._____). Bereits in dieser Hinsicht ist die angeschuldigte Person vom persönlichen Geltungsbereich gemäss Art. 1.1 Abs. 4 lit. f Ethik-Statut erfasst und es kann offenbleiben, ob die angeschuldigte Person auch aus weiteren Gründen dem Ethik-Statut unterstellt wäre.
118. Zusammenfassend kann in Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich des Ethik-Statuts damit festgehalten werden, dass dieser insbesondere aufgrund der Trainertätigkeit gegeben ist.
119. In Bezug auf den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich ist das Ethik-Statut gemäss dessen Art. 1.2 Abs. 1 "auf jegliches Verhalten der in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen im In- oder Ausland anwendbar, soweit deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann". Das vorliegend in Frage stehende Verhalten der angeschuldigten Person stand als Trainer der Sportlerinnen bzw. als Co-Trainer mit dem Sportbetrieb des Vereins



B._____ in Zusammenhang und fällt damit unter den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Ethik-Statuts nach Art. 1.2 Abs. 1. Ausserdem ist von einer Auswirkung auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 1.2 Abs. 1 Ethik-Statut auszugehen. Damit ist das Ethik-Statut in casu zweifelsohne anwendbar.

VIII. Materielles

A. Verstösse gegen das Ethik-Statut

120. Das Ethik-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit "Ethikverstösse", um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.4 verschiedene Tatbestände und Handlungen aufzulisten, die gemäss Art. 2 Ethik-Statut "Verstösse gegen dieses Ethik-Statut dar[stellen], die zu Sanktionen führen können". Wie von der Antragstellerin zu Recht erkannt, steht im vorliegenden Fall primär die Verletzung von Art. 2.1.4 (Verletzung der sexuellen Integrität) zur Beurteilung.

121. Für eine allfällige Verletzung von weiteren Tatbeständen liegen weder Hinweise vor noch wurde dies von SSI vorgebracht. Entsprechend sind im Folgenden die vorgeworfenen Vorfälle unter dem Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut zu prüfen.

1. Beweismass

122. Das Ethik-Statut enthält keine Bestimmungen zum Beweismassstab für die Feststellung eines Ethikverstosses. Es ist daher Sache des Schweizer Sportgerichts, diesen zu bestimmen.¹² Die Rechtsprechung des TAS sieht die Anwendung des "*comfortable satisfaction*"-Massstabs vor, sofern das anwendbare Regelwerk keine ausdrücklichen Vorgaben enthält.¹³

123. Das seit dem 1. Januar 2025 geltende Ethik-Statut kodifiziert diesen Beweismassstab (vgl. Art. 7.2 Ethik-Statut, Version mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025). Für den von der angeschuldigten Person zu führenden entlastenden Gegenbeweis gilt das Beweismass der leicht überwiegenderen Wahrscheinlichkeit (Art. 7.2 Abs. 2 Ethik-Statut, Version mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025). Diese Präzisierung ist im vorliegenden Verfahren sinngemäss anzuwenden.¹⁴

2. Beweismittel und Beweisergebnis

124. Im Rahmen der Personalbeweise hat die Antragstellerin, im Bereich der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts, E._____, K._____, I._____ und die angeschuldigte Person befragt. Die Antragstellerin führte weitere Abklärungen durch, die jedoch aufgrund der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts für die Vorfälle ab dem 1. Januar 2022 (s. Rz **Erreuer ! Source du renvoi introuvable.** ff.) nicht erläutert werden. Die angeschuldigte Person wurde am 9. Juni 2022 durch die Antragstellerin persönlich befragt. Am 18. August 2022 hat die angeschuldigte Person ihre erste, ausführliche schriftliche Stellungnahme zu den gegen die angeschuldigte Person erhobenen Vorwürfen eingereicht. Nach Übernahme des Falls durch das Schweizer Sportgericht folgten weitere Stellungnahmen im vorliegenden

¹² Vgl. RIGOZZI ANTONIO/QUINN BRIANNA, Evidentiary issues before CAS, in: Bernasconi (Hrsg.), International Sports Law and Jurisprudence of the CAS, 4th CAS and SAV-FSA Conference Lausanne 2012, Bern 2014, 25 und 29.

¹³ Vgl. CAS 2017/A/5003 (*Jérôme Valcke v. FIFA*), Rz. 175; CAS 2009/A/1920 (*FK Pobeda, Aleksandar Zabrcanec, Nikolce Zdraveski v. UEFA*), Rz. 84 f.

¹⁴ Vgl. BGer 5A_21/2011 vom 10. Februar 2012, E. 5.4.3.



- Verfahren. Sodann liegen als Sachbeweise Screenshots bzw. Fotografien der Chatverläufe der angeschuldigten Person sowohl mit E. _____ als auch mit K. _____ vor.
125. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Aussagen von E. _____ gelangt das Schweizer Sportgericht zur folgenden Würdigung: E. _____ hat seit ihrer ersten Meldung vom 16. Februar 2022 sowie im gesamten Verlauf der Untersuchung die Vorfälle einheitlich dargestellt. Die von E. _____ gegen den Angeschuldigten erhobenen Vorwürfen stehen im Einklang mit den vorgelegten Screenshots der Chatverläufe zwischen E. _____ und der angeschuldigten Person. Die Inhalte der Screenshots decken sich sodann mit den Aussagen von E. _____, welche diese sowohl in ihrer Befragung durch die Antragstellerin wie auch das Schweizer Sportgericht tätigte.
126. Aus den Aussagen von E. _____ geht hervor, dass sie den privaten Kontakt mit der angeschuldigten Person ab dem intensiveren Kontakt über Snapchat für sehr unangenehm und psychisch belastend empfand. Sie sagte aus, dass die angeschuldigte Person sehr fordernd war und auf ablehnende Reaktionen bzw. persönliche Grenzen eine Erklärung forderte und diese nicht respektierend wahrnahm. Die erneute Befragung durch das Schweizer Sportgericht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens stellte für E. _____ eine erhebliche emotionale Belastung dar. Sie liess sich daher aus gesundheitlichen Gründen für die Hauptverhandlung ärztlich dispensieren und wurde stattdessen schriftlich befragt. Die schriftlichen Aussagen durch die Befragung des Schweizer Sportgerichts vom 6. März 2025 bestätigten den oben erläuterten Sachverhalt.
127. Insbesondere wurden durch die Aussagen von E. _____ und den Screenshots der Chat-Nachrichten bestätigt, dass ein privater Kontakt zwischen E. _____ und der angeschuldigten Person bestand. Dieser Kontakt intensivierte sich gegen Ende des Jahres 2021 laut Aussagen von E. _____ und erfolgte zeitlich bis nach Eingang der Meldung von E. _____ bei SSI am 16. Februar 2022. Die Chatverläufe enthalten deutlich sexuellen Inhalt, unter anderem Bitten um anzügliche Bilder von E. _____, das Versenden eigener Bilder durch die angeschuldigte Person sowie mehrfach sexuell konnotierte Aussagen über den Körper von E. _____. Diese Inhalte stehen im Einklang mit den diesbezüglichen Ausführungen von E. _____ in ihren Befragungen wie auch den Screenshots der Chatnachrichten.
128. Ergänzend hat E. _____ in all ihren Befragungen ausgesagt, dass die angeschuldigte Person sie nach einem Training im Januar/Februar 2022 gegen ihren Willen umarmte. Die Umarmung wurde von E. _____ als sehr unangenehm empfunden. Sie gab an, in dieser Situation nicht die Möglichkeit gefunden zu haben, sich zur Wehr zu setzen oder das Angebot der angeschuldigten Person, sie nach Hause zu fahren, abzulehnen. Auch diese Aussage erscheint aus Sicht des Schweizer Sportgerichts aufgrund der Abhängigkeit wegen dem Trainer-Spielerinnen-Verhältnisses, der Minderjährigkeit von E. _____ und der widerspruchsfreien Wiedergabe der Geschehnisse nachvollziehbar.
129. Trotz der belastenden Vorkommnisse bezeichnet E. _____ die angeschuldigte Person wiederholt als "guten" und "netten" Trainer. Sie gab zudem an, dass sie Angst vor einer Meldung aufgrund der Reaktion der angeschuldigten Person hatte. Erst nachdem E. _____ die angeschuldigte Person gebeten hatte, die Nachrichten zu unterlassen und dieser Bitte nicht nachgekommen war, sah sie sich zur Meldung veranlasst. Diese Aussagen wertet das Schweizer Sportgericht als glaubwürdig und bezeugen ausserdem das Abhängigkeitsverhältnis zwischen E. _____ und der angeschuldigten Person.
130. Die angeschuldigte Person bestreitet weiter die Verwertbarkeit der schriftlichen Zeugenbefragung von E. _____ vom 6. März 2025. Dem ist jedoch zu entgegnen, dass E. _____ einzig aufgrund der psychischen Belastung von der Teilnahme an der



Hauptverhandlung dispensiert wurde, welche unter anderem durch das Verhalten der angeschuldigten Person verursacht worden ist. Es ist allseits bekannt, dass Opfern derartiger Taten gewisse Schutzmassnahmen zugestanden werden, so dass keine direkte Konfrontation mit dem Verursacher nötig ist. Dies ist auch hier geschehen, wobei die Teilnahmerechte der angeschuldigten Person gewahrt wurden. Einerseits sieht das VerfRegl ohnehin keine unmittelbare Konfrontation mit Belastungszeugen vor. Andererseits wurde der angeschuldigten Person mehrfach die Möglichkeit gewährt, Ergänzungsfragen an E. _____ zu stellen, wovon diese jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Sodann konnte sich die angeschuldigte Person im Rahmen ihrer Parteivorträge detailliert zur Glaubhaftigkeit und zum Inhalt der Aussagen von E. _____ äussern, wobei die angeschuldigte Person nichts vorgetragen hatte, was das Schweizer Sportgericht an den Aussagen von E. _____ zweifeln liesse.

131. Unter Würdigung aller Umstände und insbesondere der Konsistenz in den Aussagen und deren Übereinstimmung mit den objektiven Beweismitteln gelangt das Schweizer Sportgericht zum Schluss, dass den Aussagen von E. _____ eine hohe Glaubwürdigkeit zukommt. Es ist folglich erstellt, dass die sich in den Akten befindlichen Nachrichten zwischen der angeschuldigten Person und E. _____ stattfand. Auf die konkrete rechtliche Würdigung dieser Nachrichten wird weiter unten einzugehen sein.
132. Das Schweizer Sportgericht würdigt die Aussagen von K. _____ als glaubhaft und in sich stimmig. Die Aussagen stehen in Übereinstimmung mit dem eingereichten Screenshot der Chatnachrichten, welche einen privaten Austausch zwischen der angeschuldigten Person und K. _____ belegen. Insbesondere zeigt der Screenshot, dass die angeschuldigte Person gegenüber K. _____ wiederholt Anspielungen auf deren Körper machte.
133. Die telefonische Befragung von K. _____ vom 23. Mai 2022, durchgeführt durch die Antragstellerin, stützt diese Einschätzung. K. _____ schilderte darin übereinstimmend, dass Aussagen seitens der angeschuldigten Person gemacht wurden. Im Februar 2022 fand die letzte Chat-Konversation zwischen der angeschuldigten Person und K. _____ statt.
134. K. _____ gab an, dass sie die Nachrichten als unangenehm empfand, sich jedoch aus Sorge vor möglichen beruflichen Konsequenzen nicht an die zuständigen Stellen wandte. Dies insbesondere deshalb, weil die Ehefrau der angeschuldigten Person ebenfalls beim Verein B. _____ tätig war. Dies wird dadurch bekräftigt, dass K. _____ einen Screenshot der Konversation aufbewahrte. Weiter bestätigte K. _____, dass die angeschuldigte Person sie nicht körperlich bedrängt hat.
135. Das Schweizer Sportgericht erkennt in der Aussage von K. _____ keine Widersprüche. Die Schilderungen sind detailliert und konsistent mit dem vorliegenden Beweismittel. Das Schweizer Sportgericht kommt demnach zum Schluss, dass den Aussagen von K. _____ eine hohe Glaubwürdigkeit zukommt.
136. Hinsichtlich der Aussagen der angeschuldigten Person kommt das Schweizer Sportgericht zur folgenden Würdigung, dass die angeschuldigte Person den Sachverhalt grundsätzlich nicht bestreitet. In der Befragung durch die Antragstellerin vom 9. Juni 2022 bestritt die angeschuldigte Person die Vorwürfe und verneinte, dass seine Nachrichten mit den Spielerinnen sexuellen Inhalt gehabt hätten. Nach Vorlage der Screenshots der Chat-Nachrichten mit E. _____ und K. _____ hat die angeschuldigte Person die Nachrichten erkannt, bestätigt und als korrekt unterzeichnet. Erst ab der Konfrontation mit klaren Beweisen stand die angeschuldigte Person zu den von ihm versandten Nachrichten. Fortan zeigte sich, dass die angeschuldigte Person sich bewusst war, dass er sich nicht korrekt



verhalten habe. Die angeschuldigte Person räumt ein, dass er Grenzen überschritten habe, die nicht mit einem zeitgemässen Verständnis eines Verhältnis von Trainer:innen und Spieler:innen vereinbar sind.

137. Die angeschuldigte Person bestreitet in Bezug auf E. _____ insbesondere die rechtliche Würdigung der Chatnachrichten. Er führt an, dass E. _____ ebenfalls sexuelle Fragen gestellt habe und diese Konversationen häufig auch initiiert habe. Bezüglich der von E. _____ als ungewollt empfundenen Umarmung bestreite die angeschuldigte Person, dass bei dieser Umarmung eine Grenze überschritten wurde, da sie rein kollegial war und sich aus dem Moment heraus ergab. Nichtsdestotrotz gibt die angeschuldigte Person zu, sich falsch verhalten zu haben und zeigt Reue. Er bereut, diese Nachrichten geschrieben zu haben und würde dies heute nicht mehr tun. Zudem reichte die angeschuldigte Person anlässlich der Hauptverhandlung vom 7. März 2025 einen Screenshot einer WhatsApp-Konversation mit E. _____ ein, welche beweisen sollte, dass diese Umarmung vor Weihnachten 2021 und deshalb ausserhalb der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts stattfand. Aus diesem Screenshot geht jedoch nichts hervor, was das Schweizer Sportgericht an den glaubwürdigen Aussagen von E. _____ zweifeln lässt, dass diese Umarmung im Januar/Februar 2022 stattfand.
138. Die angeschuldigte Person bestreitet in Bezug auf K. _____, dass die Chat-Nachrichten bzw. die vorgeworfenen Kommentare die Tatbestände des Ethik-Statuts erfüllen würden, insbesondere vor dem Hintergrund, da auch K. _____ häufig in flirtender Art und Weise die angeschuldigte Person angeschrieben habe. Es habe sich bei den Unterhaltungen um eine Konversation unter Erwachsenen gehandelt, welche beiderseits initiiert und fortgeführt wurde. K. _____ hätte die Konversation abbrechen können, wenn es ihr unangenehm gewesen wäre. Die angeschuldigte Person erkannte zwar zunächst in seiner Befragung die Screenshots an und bewertete sie auch als nicht gut. In der Folge bestritt die angeschuldigte Person jedoch die Darstellung von K. _____ und beharrte auf einer einvernehmlichen Kommunikation.
139. In einigen Aussagen, spezifisch in der Hauptverhandlung, wird deutlich, dass der angeschuldigten Person seine persönliche Reputation und das familiäre Umfeld von grosser Bedeutung sind. Dies kann Auswirkungen auf das Aussageverhalten haben, ohne grundsätzlich die Kooperationsbereitschaft der angeschuldigten Person in Frage zu stellen.
140. Insgesamt bestreitet die angeschuldigte Person nicht die Existenz der Konversationen mit E. _____ und K. _____, sondern deren rechtliche Bewertung. Diese Beurteilung obliegt jedoch dem Schweizer Sportgericht, auf welche weiter unten im Detail eingegangen wird. Die Darstellung des Sachverhalts durch die angeschuldigte Person erscheint im Wesentlichen konsistent und nachvollziehbar. Differenzen ergeben sich primär hinsichtlich der subjektiven Bewertung und rechtlichen Einordnung des Verhaltens.
141. Abschliessend hält das Schweizer Sportgericht fest, dass die Aussagen der angeschuldigten Person hinsichtlich des tatsächlichen Geschehens insgesamt als glaubwürdig einzustufen sind. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung vertritt die angeschuldigte Person jedoch eine von der Einschätzung des Gerichts abweichende Auffassung, was für die Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die Sachverhaltsdarstellung nicht nachteilig zu werten ist.
142. Zusammenfassend hält das Schweizer Sportgericht fest, dass den Aussagen von E. _____ und K. _____ eine hohe Glaubwürdigkeit zukommt. Die Aussagen sind sodann durch Screenshots entsprechender Chat-Nachrichten bewiesen, welche auch der angeschuldigten Person als korrekt anerkannt hat. Beide Personen haben den Sachverhalt über den



gesamten Verfahrensverlauf hinweg konsistent, detailliert und durch objektive Beweismittel gestützt dargestellt. Die Aussagen der angeschuldigten Person sind unter Berücksichtigung der Verteidigungsstrategie und der subjektiven Bewertung der Ereignisse zu betrachten. Soweit die Aussagen der angeschuldigten Person mit jenen von E. _____ und K. _____ übereinstimmen, wird ihnen ebenfalls hohe Glaubwürdigkeit beigemessen. In den Punkten, in denen sie von den Aussagen von E. _____ und K. _____ abweichen, vermochte die angeschuldigte Person keine ausreichenden Beweise vorlegen, welche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen von E. _____ und K. _____ begründen würden. Zudem beziehen sich die Differenzen in den Aussagen häufig auch auf eine subjektive Bewertung des Sachverhalts sowie der rechtlichen Bewertung, welche im nachfolgenden Kapitel durch das Schweizer Sportgericht erfolgen wird.

3. Ethikverstösse im Einzelnen

3.1 Verletzung der sexuellen Integrität gemäss Art. 2.1.4 Ethik-Statut

143. Unter Art. 2.1.4 Ethik-Statut fällt jedes berührende oder berührungslose Verhalten sexueller Natur, bei dem die Zustimmung der betroffenen Person nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden konnte oder die Zustimmung durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigende Verhaltensweisen erlangt worden ist. Insbesondere umfasst dies sexuelle Belästigungen und Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, Annäherungen oder Berührungen, Küssen, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten, ungewolltes Berühren und Streicheln sowie jegliche Form von Nötigungen zu sexuellen Handlungen, insbesondere Vergewaltigung, das Zeigen, Übersenden oder Herstellen von pornografischem Material, Ermunterung zu sexuell unangemessenem Verhalten, das Zuschaustellen von Geschlechtsteilen oder Masturbation.

144. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts liegt bspw. eine verbale sexuelle Belästigung nur dann vor, wenn diese in grober Weise erfolgt, also grobe obszöne sexuelle Aufforderungen und Fragen über das eigene Sexualleben enthält.¹⁵ Diese Voraussetzungen müssen für eine Verletzung von Art. 2.1.4 Ethik-Statut nicht erfüllt sein: Gemäss Art. 2.1.4 verletzt das Ethik-Statut bereits jedes berührungslose Verhalten, für welches keine Zustimmung vorliegt, diese nicht erteilt werden konnte oder durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigende Verhaltensweisen nicht erfolgen kann.

145. Der Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut ist demnach erfüllt, sobald erstens ein Verhalten einen sexuellen Bezug aufweist (welcher entgegen dem Straftatbestand der sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 StGB nicht grob zu sein braucht) und, aus einem der obengenannten Gründe, die Zustimmung der anderen Person nicht eingeholt werden kann.

3.2 Anwendung für die Vorfälle betreffend E. _____

3.2.1 Nachrichten über Snapchat

146. Die Nachrichten der angeschuldigten Person weisen unbestrittenermassen einen stark sexuell konnotierten Bezug auf, was konkret auf die folgenden Nachrichten zutrifft (sofern nicht relevant, wurden Emojis aus den Nachrichten entfernt):

- "häsch eigentlich en geburtstagorgasmus gha?"

¹⁵ BGE 137 IV 263, BGer 6B_75/2009 vom 2. Juni 2009, E. 3.1.1.



- "aber was isch jetzt, schicksch mir din sixpack, din 🍊 oder gömmer doch go wellnesse?"
- "chasch ja hüt mal mitere chline Vorschau starte. dänn ischs not today aber besser als nüt"
- "aber drum wär au voll easy wänn mir würdet go wellnesse, ha scho mal e Frau nackt gseh, wär also nöd s'erscht Mal"
- "ja würdet ja nur go wellnesse, nüt schlimms"
- "nöd ganz unproblematisch? schön usdruckt. ja also wänn das anderi wüssted wärs definitiv schlecht"
- "d'Frag isch, luegsch nöd lieber weg wänn ich nackt bi?"
- "ja also agleit gsesch ja scho sehr guet us"
- "es git dümmeri ideä, isch ja nur luege"
- "bi au mal jung gsi. wo luegsch du das dänn nah?"
- "ah wie geil, alles up to you und nüt wo nöd wotsch. Ha nur dänkt willl ich scho was gschickt ha, chumi villicht scho was zrug über."
- "also hami demfall jetzt ume susch ganz uszoge"
- "und wie viel vom 🍊 deckt d'Bikinihose ab? häsch so es moderns womer s'ganze Füdli gseht? (du chöntsch es träge)"
- "ja säg was gseh wotsch, wänn ich dir aber mich in Boxershorts schicke, gsesch scho meh oder weniger alles. also wämmer würded go wellnesse würdi dich ja au im bikini gseh. chasch ja so schräg dasi nöd alles gseh."
- "da könni mi nüm demit us. aber ich denke de fairnesshalber willl ich dir au was gschickt han und ha dir ja scho gseit, ich find du gsesch sehr guet us."
- "also ich würd was gseh woni susch au mit dir ide Badi im Summer oder im Hallebad/Wellness würd gseh und du würdsch - ziemlich düttlich - meh vo mir gseh als wänni Badhose a ha. isch eigentlich eher en guete Deal für Dich."
- "aber für en snap vo dir im bikinihösli würdi druf igah"
- "so, ab go dusche, also jetzt muesch di entscheide öb ich was schicke söll wäni am abzieh oder wieder azieh bi oder nöd"
- "hello, schad häts nüm passt hüt. wär in mega stimmig und het dänkt zum geburi schicki dir en snap nach wahl wo dir was chasch wünsche und mir nachher vergässed dases dä snap jemals gö hät. z.B. wänn hetsch welle gseh wie viel extrem absprütze usgseht. willl das machi jetzt dänn grad. uf jede Fall, das Geburigschänk zellt no de ganz Tag falls es izieh wotsch"



147. Sowohl Beginn wie auch Ende dieses Nachrichtenverlaufs behandelt den Geburtstag von E._____, welcher jeweils am [...] ist. Das Schweizer Sportgericht erachtet es deshalb als erstellt, dass alle zitierten Nachrichten kurz vor, am oder kurz nach dem Geburtstag von E._____ stattfanden.
148. Wie festgestellt werden konnte, war der angeschuldigten Person auch bewusst, dass die Nachrichten unzulänglich sind, so war die angeschuldigte Person in gewissen Nachrichten stark darauf fokussiert, dass E._____ diese für sich behielt und niemandem mitteilt. Konkret geht es um die folgenden Nachrichten:
- *"und du verzellsch niemmerem was hüt gseh häsch vo mir, oder? never?"*
 - *"nöd ganz unproblematisch? schön usdruckt. ja also wänn das anderi wüsted wärs definitiv schlecht"*
 - *"muess ja au niemmer wüsse"*
 - *"also wänn üs niemmert gseh (in Züri isch mer z.B. nur z'zweit ide nacktzone) und mir niemmerem was säged, dänn wärs ja unter üs"*
 - *"wieso mit dir? mir hend per Zuefall über wellnesse gretd und du häsch nöd nei gseit"*
 - *"hoffentlich verzellsch niemmerem öppis. ich snap susch au nöd mit Verein B._____ spielerinne oder mach sowas, aber du bisch part of modern family und ich lueg gern zu dir, sofern du das wotsch (würdmi also nöd welle ufdräge oder so, eifach säge bevors z'viel wird)."*
 - *"also es wär wohl komisch so vo wäge Altersunterschied und vom gliche Club, drum sicher unter üs, aber wänns nur das isch"*
 - *"es wär nur blöd wänns ander wüsted, such ischs was zwüsched dine und mine Auge und offiziell nie passiert."*
 - *"es weiss es nur öpper wänn mir irgendwann drüber reded - das mach ich sicher nöd."*
149. Anschliessend handeln die von E._____ abfotografierten Nachrichten von Entschuldigungen der angeschuldigten Person, da dieser zwischenzeitlich vom Verein B._____ über die erstatteten Meldungen informiert worden zu sein scheint.
150. Der sexuelle Bezug der Nachrichten ist offensichtlich: So fragt die angeschuldigte Person E._____ nicht nur nach ihrem Sexualverhalten, sondern drängt E._____ geradezu, der angeschuldigten Person selbst freizügige Bilder zu senden, welche die angeschuldigte Person als Gegenleistung der von ihm übermittelten Bilder quasi fordert. Die Bezugnahme auf E._____ Körper ist explizit. Dies ergibt sich unter anderem auch durch die Verwendung des 🍑 Emojis, welches als Symbol für das Gesäss verwendet wird. Zudem fordert die angeschuldigte Person E._____ mehrmals und konsistent dazu auf, mit ihm ins Wellness bzw. in eine Nacktsauna zu gehen. Schliesslich weist die angeschuldigte Person daraufhin, dass er ohne Zögern bereit sei, E._____ Bilder oder Videos zuzusenden, welche die angeschuldigte Person während der Masturbation zeigen.



151. Durch die entsprechenden Nachrichten lässt sich ferner beweisen, dass der angeschuldigten Person bewusst war, dass die Nachrichten unangemessen waren und niemand davon Kenntnis nehmen darf. So weist die angeschuldigte Person E._____ explizit daraufhin, die Nachrichten sowie die weiteren geplanten Tätigkeiten geheim zu halten.
152. Ferner ergibt sich durch den Hinweis, dass die angeschuldigte Person E._____ nach einem "Geburtstagsorgasmus" fragt bzw. mitteilte, dass er E._____ quasi als Geburtstagsgeschenk ein Bild oder Video zusenden würde, welches diesen bei der Masturbation zeigt, dass die Nachrichten zeitlich um oder am Geburtstag von E._____ versendet worden sind. E._____ hat am [...] Geburtstag, was der angeschuldigten Person bewusst war. So gab die angeschuldigte Person anlässlich seiner Befragung durch das Schweizer Sportgericht vom 7. März 2025 an, dass er sich an das genaue Datum des Geburtstags nicht mehr erinnern möge, dies aber Mitte [...] sei.
153. Folglich lässt sich festhalten, dass zumindest die obenstehenden und sich in den Verfahrensakten befindlichen Nachrichten Mitte [...] 2022 versendet wurden und damit unbestreitbar in den zeitlichen Anwendungsbereich des Ethik-Statut fallen.
154. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die angeschuldigte Person E._____ in ein stark sexuell konnotiertes Gespräch verwickelte und an E._____ freizügige Bilder von sich selbst zustellte, um im Gegenzug dasselbe von E._____ zu fordern. Dabei war die angeschuldigte Person unnachgiebig und versuchte stets, seinen Anspruch auf derartige Bilder zu rechtfertigen bzw. zu argumentieren, dass er dies für sich behalten und niemand erfahren würde. Die Aussagen von E._____, dass die angeschuldigte Person derartige Bilder explizit als Hilfe für die Masturbation angefordert hätte, erscheinen glaubhaft.
155. Ebenfalls ist erstellt, dass E._____ diese Nachrichten und Bemerkungen unangenehm waren bzw. dies entgegen den Willen von E._____ erfolgte. Es ist nachvollziehbar, dass sich E._____ in ihrer Position als Nachwuchsspielerin des Vereins B._____ nicht in der Lage sah, aktiv gegen diese Nachrichten zu wehren und sich von der angeschuldigten Person unter Druck gesetzt fühlte.
156. Im Ergebnis verletzte die angeschuldigte Person mit ihrem Verhalten gegenüber E._____ Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts, wofür die angeschuldigte Person zu sanktionieren sein wird.

3.2.2 Umarmung

157. Für das Schweizer Sportgericht ist ebenfalls erstellt, dass im Januar/Februar 2022 eine Umarmung zwischen der angeschuldigten Person sowie E._____ stattfand. Weiter ist erstellt, dass kein explizites Einverständnis von E._____ für diese Umarmung vorlag und ihr diese unangenehm war.
158. Das Schweizer Sportgericht erachtet es jedoch auch als erstellt an, dass die angeschuldigte Person dieser Umarmung keine besondere Bedeutung zusprach, bzw. es sich dabei um eine freundschaftliche Umarmung zum Abschied handelte, wobei zwischen E._____ und der angeschuldigten Person unbestrittenermassen zu einem gewissen Zeitpunkt von einem freundschaftlichen Verhältnis ausgegangen werden kann.
159. Die Rechtsprechung bejaht teilweise den Charakter einer Umarmung gegen den Willen als Sexualdelikt.¹⁶ Dabei wurde jedoch explizit festgestellt, dass ein Verstoß gegen den

¹⁶ Vgl. BGE 125 IV 58; BGE 137 IV 263; BGer 6B_1102/2019 vom 28. November 2019.



jeweiligen Tatbestand nur dann vorliegt, sofern der Umarmung eine sexuelle Konnotation zugemessen wird und diese von einer gewissen Intensität oder Dauer ist. Diese Rechtsprechung kann im Rahmen eines Analogieschlusses auch auf Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts angewendet werden.

160. Im vorliegenden Fall ist erstellt, dass es sich um eine kürzere Umarmung zur Verabschiedung von E. _____ handelt. Es konnte hingegen nicht nachgewiesen werden und wurde durch die Antragstellerin auch nicht behauptet, dass die angeschuldigte Person dieser Umarmung eine sexuelle Konnotation zugemessen habe oder dass die Umarmung von einer unüblichen Intensität war.
161. Im Ergebnis konnte der angeschuldigten Person im Zusammenhang mit der Umarmung kein Verstoss gegen Art. 2.1.4 des Ethik-Statut nachgewiesen werden. Die angeschuldigte Person ist in diesem Zusammenhang von den Vorwürfen freizusprechen.

3.3 Anwendung für die Vorfälle betreffend K. _____

162. Im Zusammenhang mit den Vorfällen betreffend K. _____ ist für das Schweizer Sportgericht erstellt, dass bis Februar 2022 die angeschuldigte Person Nachrichten mit einer sexuellen Konnotation an K. _____ versendete, namentlich mehrfach in unangemessener Weise Bemerkungen über den Körper von K. _____ machte.
163. Das Schweizer Sportgericht erachtet die Aussagen von K. _____, dass die angeschuldigte Person ihr auch im Januar und Februar 2022 unangebrachte Nachrichten zustellte, als glaubwürdig.
164. Die Aussage der angeschuldigten Person anlässlich der Befragung durch das Schweizer Sportgericht am 7. März 2025, dass der Nachrichtenverlauf ab Herbst 2021 beendet wurde, erachtet das Schweizer Sportgericht unter Würdigung der gesamten Umstände als Schutzbehauptung und mithin als unglaubwürdig. Auch die Ausführungen der angeschuldigten Person, wonach eine Kontaktaufnahme häufig auch durch K. _____ ausgehend war, erachtet das Schweizerische Sportgericht als unglaubwürdig und durch die Akten nicht als belegt. Es wäre der angeschuldigten Person offengestanden, was er nicht getan hat, etwaige Chat-Nachrichten dem Schweizerischen Sportgericht einzureichen, gerade vor dem Hintergrund, dass Nachrichten über Instagram - über welche Applikation der Kontakt hauptsächlich stattfand - nicht automatisch gelöscht werden.
165. Im Ergebnis stellt das Schweizer Sportgericht fest, dass die angeschuldigte Person gegenüber K. _____ noch im Januar bis spätestens Mitte Februar 2022 - dem Zeitpunkt der Entdeckung der Vorfälle durch den Verein B. _____ - sexuell konnotierte Nachrichten versendete und insbesondere unangebrachte Bemerkungen über den Körper von K. _____ getätigt hat.
166. K. _____ erteilte zudem auch keine Zustimmung zu diesem Verhalten: K. _____ gab glaubwürdig an, dass ihr diese Nachrichten unangenehm waren. Aufgrund der Position der angeschuldigten Person als Cheftrainer SPL1 des Vereins B. _____, also der höchsten Mannschaft, erscheint dies nachvollziehbar. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die angeschuldigte Person zwischenzeitlich den Kontakt mit K. _____ verweigerte, als K. _____ nicht auf die Annäherungsversuche der angeschuldigten Person einging und insbesondere keine freizügigen Fotos von sich sendete. Im Ergebnis erfolgte das Handeln der angeschuldigten Person ohne Zustimmung von K. _____, wobei dieser wusste oder wissen musste, dass K. _____ aufgrund seiner Position als Cheftrainer der ersten



Mannschaft kaum eine Möglichkeit hat, die Handlungen der angeschuldigten Person in vernünftiger Art und Weise abzublocken.

167. Im Ergebnis verletzt die angeschuldigte Person mit ihrem Verhalten gegenüber K. _____ Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts, wofür die angeschuldigte Person zu sanktionieren sein wird.

3.4 Zwischenfazit

168. Nach Würdigung sämtlicher relevanter Umstände des vorliegenden Falles und der Positionen der Parteien gelangt das Schweizer Sportgericht zum Ergebnis, dass die Handlungen der angeschuldigten Person in Bezug auf die Vorfälle betreffend E. _____ (Sachverhaltskomplex: Nachrichten über Snapchat die nachweislich nach dem 1. Januar 2022 versendet wurde) und K. _____ den Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut verletzen.

169. In Bezug auf den Vorfall mit E. _____ betreffend den Sachverhaltskomplex der Umarmung, die nachweislich nach dem 1. Januar 2022 stattgefunden hat, wird die angeschuldigte Person von einer vorgeworfenen Verletzung von Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts freigesprochen.

B. Konsequenzen und Massnahmen

1. Grundsätzliches

170. Der Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut stellt einen Verstoss gegen das Ethik-Statut dar (vgl. Art. 2 Ethik-Statut). Gemäss Art. 5.6 Abs. 1 Ethik-Statut spricht die DK bzw. das Schweizer Sportgericht im Fall von Ethikverstössen eine *angemessene* Disziplinar-massnahme aus.

171. Nach Art. 6.1 Abs. 1 Ethik-Statut können Ethikverstösse mit einer Verwarnung (lit. a), einer vorübergehenden oder dauernden Sperre (lit. b), einer vorübergehenden oder dauernden Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (lit. c), einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss aus einer Sportorganisation (lit. d) und Geldbussen bis zu CHF 50'000 sanktioniert werden, wobei eine oder auch mehrere Disziplinar-massnahmen ausgesprochen werden können. Ausserdem kann die DK bzw. das Schweizer Sportgericht nach Art. 6.1 Abs. 2 Ethik-Statut anstelle oder zusätzlich zu einer Disziplinar-massnahme ein zeitlich begrenztes Monitoring bzw. Coaching einer fehlbaren Person durch eine unabhängige Betreuungsperson bzw. -stelle anordnen.

172. Die Zumessung von Disziplinar-massnahmen erfolgt nach den Vorgaben von Art. 6.2 Ethik-Statut. Demnach sind nach Abs. 1 "alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der Täterin oder des Täters bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täterin oder des Täters, die Einsicht der Täterin oder des Täters und ihre oder seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses". *Verschärfend* ist gemäss Art. 6.2 Abs. 2 Ethik-Statut "insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter ihr oder sein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. als Betreuerin oder Betreuer ausgenützt oder dieses Statut wiederholt oder fortgesetzt verletzt hat oder der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist". *Strafmildernd* ist nach Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut "insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter an der



Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingesteht oder Reue, insbesondere tätige Reue, zeigt".

2. Konsequenzen im konkreten Fall

173. Durch das Schweizer Sportgericht konnte festgestellt werden, dass die angeschuldigte Person im Zusammenhang mit den Vorwürfen betreffend E. _____ und K. _____ Art. 2.1.4 Ethik-Statut verletzt hat. Dafür wird die angeschuldigte Person gemäss Art. 6.1 Ethik-Statut zu bestrafen sein.
174. Vor dem Hintergrund der Schwere der Verletzung des Ethik-Statuts und namentlich, dass die angeschuldigte Person dies betreffend E. _____ als Trainer gegenüber einer ihr unterstellten Spielerin begangen hat, erscheint eine Sperre für das Trainieren von Spieler:innen grundsätzlich als eine angemessene Sanktion.
175. Straferhöhend gilt deshalb auch Folgendes zu beachten: Bei der angeschuldigten Person handelte es sich um einen Trainer des Vereins B. _____, welche den Ethikverstoss gegen eine Spielerin des Vereins B. _____ begangen hat, welche ihm zwar nicht direkt unterstellt war, aber dennoch (Technik-)Trainings der angeschuldigten Person besucht hat. Bei der angeschuldigten Person handelte es sich durchaus um eine Vertrauensperson von E. _____, welche dieses Vertrauen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse missbraucht hat. Die angeschuldigte Person scheint deshalb gezielt und bewusst das von der von ihr trainierten Spielerin geschenkte Vertrauen im Rahmen ihrer eigenen Bedürfnisse missbraucht zu haben. Straferhöhend muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass es sich bei der Spielerin E. _____ um eine Juniorenspielerin handelte.
176. Zudem bleibt festzuhalten, dass die angeschuldigte Person die Verstösse betreffend E. _____ und K. _____ zwar zugibt, dies jedoch erst dann tat, als er mit unumstösslichen Beweisen konfrontiert wurde. Eine Entschuldigung der angeschuldigten Person an die Adresse von E. _____ oder K. _____ ist dem Gericht nicht bekannt. Im Gegenteil erscheinen insbesondere die abschliessenden Nachrichten der angeschuldigten Person an E. _____ als manipulativer Versuch, E. _____ zum Stillschweigen über die Vorfälle zu bewegen. Dies indiziert, dass der angeschuldigten Person durchaus bekannt war, dass sein Verhalten nicht in Ordnung war. Eine ehrliche und aufrichtige Entschuldigung fand dennoch nicht statt. Auch der Hinweis der angeschuldigten Person in der Befragung durch die Antragstellerin wie auch durch das Schweizer Sportgericht, dass dieser die Nachrichten an E. _____ als "nicht gut" betrachtet, wirkt für das Schweizer Sportgericht lediglich als eine Schutzbehauptung zur Erlangung einer milderen Sanktion. Das Schweizer Sportgericht ist nicht der Auffassung, dass der angeschuldigten Person die Vorfälle an sich leidtun, sondern bloss, dass der Angeschuldigte dabei erwischt wurde.
177. Strafmildernd ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die angeschuldigte Person Reue an den von ihr versendeten Nachrichten zeigt. In diesem Zusammenhang scheint die angeschuldigte Person ihr Fehlverhalten einzusehen und zu bedauern.
178. Das Schweizer Sportgericht gelangt nach Würdigung sämtlicher Argumente und massgeblichen Faktoren in Bezug auf die Frage der Disziplinar massnahmen gemäss Art. 6.1 und 6.2 Ethik-Statut zu folgendem Ergebnis:
179. Mit Blick auf das Motiv, die Umstände der Verletzung sowie des Grades des Verschuldens der angeschuldigten Person, deren Einsicht und mögliche Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses im Sinne von Art. 6.2 Abs. 1 Ethik-Statut ist Folgendes festzuhalten: Die angeschuldigte Person handelte in krass egoistischer Weise



zur Befriedigung ihrer eigenen, sexuellen Bedürfnisse. Dabei schreckte die angeschuldigte Person auch nicht davor zurück, ihm unterstellte Spielerinnen des Vereins B. _____ in ein offensichtlich stark sexuell konnotiertes Gespräch zu verwickeln. Die angeschuldigte Person forderte von E. _____ sogar auf, ihm freizügige Bilder oder Videos zur Selbstbefriedigung zuzusenden, was E. _____ offensichtlich unangenehm war. Diese Verhaltensweise findet in objektiver Hinsicht zweifelsohne keine Legitimation oder rechtfertigende oder entschuldigende Gründe und das Verhalten muss als schwerwiegender Verstoss gegen das Ethik-Statut betrachtet werden. Die angeschuldigte Person zeigte sodann weder eine aufrichtige Einsicht noch bemühte sie sich redlich darum, die Situation wiedergutzumachen, was durchaus auch mit dem vom Verein B. _____ ausgesprochenen Kontaktverbot möglich gewesen wäre. Die Anerkennung eines Fehlverhaltens wirkt als blosser Schutzbehauptung zu der Erlangung einer geringeren Sanktion, da lediglich als "nicht gut" anerkannt wird, wo unwiderlegbare Beweise wie Screenshots vorliegen. Die Befragung von E. _____ zeigt, dass sich diese durch das sportliche Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Trainer ausgenutzt fühlte. Schliesslich kann unter Würdigung der gesamten Umstände auch nicht davon gesprochen werden, dass von einer einmaligen Verfehlung auszugehen ist.

180. Die Vorwürfe betreffend K. _____ sind offensichtlich weniger gewichtig, da es sich bei ihr nicht um eine (minderjährige) Spielerin der angeschuldigten Person, sondern um eine Co-Trainerin eines anderen Teams des Vereins B. _____ handelte, die volljährig war. Nichtsdestotrotz scheint der Vorwurf betreffend K. _____ insbesondere deshalb weniger gewichtig, da K. _____ etwaige Annäherungsversuche der angeschuldigten Person abblockte. Aufgrund des geringeren Abhängigkeitsverhältnisses war ihr dies auch einfacher möglich als E. _____.
181. Im Ergebnis erscheint dem Schweizer Sportgericht ein Verbot von fünf Jahren ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils, minderjährige Sportler:innen in der Schweiz zu trainieren, sowie ein Verbot von drei Jahren, ebenfalls ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids, weibliche Sportlerinnen in der Schweiz zu trainieren, beides unter Anrechnung der verbüssten vorsorglichen Sperre zwischen dem 26. Mai 2023 und dem 7. Mai 2025, als angemessen (Art. 6.1 Abs. 1 lit. a Ethik-Statut).
182. Zusätzlich erscheint es dem Schweizer Sportgericht vorliegend notwendig und angemessen, die angeschuldigte Person zur Absolvierung eines psychologischen Verhaltenscoaching durch eine unabhängige Betreuungsperson im Umfang von mindestens 20 Stunden zu verurteilen (Art. 6.1 Abs. 2 Ethik-Statut). Das Coaching hat auf Kosten der angeschuldigten Person zu erfolgen und ist vorgehend durch die Antragstellerin zu genehmigen.
3. *Kosten des Untersuchungsverfahrens der Antragstellerin*
183. Gemäss Art. 15 Abs. 2 VerfRegl SSI¹⁷ kann SSI vor der DK respektive vor dem Schweizer Sportgericht Anträge zur Überbürdung der Kosten des Untersuchungsverfahrens an andere Parteien stellen.
184. Im Untersuchungsbericht vom 19. April 2023 sowie in der Hauptverhandlung vom 7. März 2025 beantragte die Antragstellerin, der angeschuldigten Person die vollständigen Kosten des Untersuchungsverfahrens aufzuerlegen.
185. Im Gegensatz zu dem seit dem 1. Januar 2025 geltenden Ethik-Statut (vgl. Art. 7.1 Abs. 1 lit. g Ethik-Statut in Kraft seit dem 1. Januar 2025), stellt das Schweizer Sportgericht fest,

¹⁷ Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände vom 1. Januar 2022 (Version in Kraft seit 15. Februar 2023, "VerfRegl SSI").



dass das zum Zeitpunkt der Tat geltende Ethik-Statut es nicht zulässt, die angeschuldigte Person zur Erstattung der Ermittlungskosten oder eines Teils davon zu verurteilen.¹⁸

186. Da das seit dem 1. Januar 2025 geltende Ethik-Statut den Zuschuss zu den Kosten der Untersuchung als Disziplinarstrafe betrachtet, ist das Schweizer Sportgericht der Ansicht, dass Art. 15 Abs. 2 VerfRegl SSI keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Schweizer Sportgericht als Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g SpoFöV nur die Massnahmen ergreifen oder Sanktionen aussprechen kann (vgl. Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV i.V.m. Änderungen der Sportförderungsverordnung; Erläuterungen des Bundesamtes für Sport BASPO vom Januar 2023, S. 18), die in den Reglementen der Dachorganisationen vorgesehen sind.
187. Mangels hinreichender Rechtsgrundlage ist das entsprechende Rechtsbegehren von SSI im vorliegenden Fall abzuweisen. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die anlässlich der Hauptverhandlung vom 7. März 2025 eingereichten Honorarnoten mangels Detailbelege überhaupt ausreichend wären, um die Untersuchungskosten hinreichend substantiiert geltend zu machen.

4. *Information an die Sportorganisation und Öffentlichkeit*

188. Die Antragstellerin beantragt weiter, dass das vorliegende Urteil mindestens im Sinne einer Medienmitteilung, unter namentlicher Nennung der angeschuldigten Person, veröffentlicht werden soll.
189. Im Gegensatz zu dem seit dem 1. Januar 2025 geltenden Ethik-Statut (vgl. Art. 7.1 Abs. 1 lit. h und Art. 8.2 Ethik-Statut vom 1. Januar 2025) stellt das Schweizer Sportgericht fest, dass das zum Zeitpunkt der vorliegenden Ethikverstösse geltende Ethik-Statut die Veröffentlichung des Schuldspruchs und der Konsequenzen, d.h. die Veröffentlichung des Entscheids mit namentlicher Nennung der angeschuldigten Person, nicht zulässt.¹⁹
190. Gemäss Art. 72g Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 SpoFöV erlässt das Schweizer Sportgericht die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Organisations- und Verfahrensbestimmungen und informiert das Bundesamt für Sport (BASPO) über seine Entscheide. Art. 23 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 sowie Abs. 3 VerfRegl sehen zudem vor, dass das Schweizer Sportgericht auch Swiss Olympic und die nationalen Sportorganisationen, die für die vom Ethikverstoss betroffenen Sportart zuständig ist, über den Entscheid informiert.
191. Das Schweizer Sportgericht veröffentlicht den vorliegenden Entscheid folglich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorgaben und tritt deshalb auf den entsprechenden Antrag der Antragstellerin nicht ein.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

A. **Kosten des Verfahrens vor dem Schweizer Sportgericht**

1. *Höhe der Verfahrenskosten*

192. Nach Art. 25 Abs. 1 VerfRegl befindet das Schweizer Sportgericht in seinem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens. Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten gemäss Art. 25 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht

¹⁸ Vgl. Entscheid SSG 2024/E/14 vom 25. Februar 2025, Rz 231 ff.

¹⁹ Vgl. Entscheid SSG 2024/E/15 vom 26. Februar 2025, Rz 199.



zu einer Verurteilung, so werden die Kosten dem betreffenden Sportverband oder SSI auferlegt. Das Schweizer Sportgericht kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 und 108 der ZPO gelten sinngemäss (Art. 25 Abs. 2 VerfRegl).

193. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der Tatsache, dass der vorliegende Entscheid auf Basis eines aufgrund einer Vielzahl an vorgeworfenen Ethikverstössen äusserst umfangreichen Untersuchung basiert und auch in der Beurteilung entsprechend aufwendig ausfiel, werden die Kosten des Verfahrens vor dem Schweizer Sportgericht auf **CHF 2'500.00** festgelegt. Dabei ist festzuhalten, dass dieser Betrag bei Weitem nicht kostendeckend ist.

2. *Verteilung der Verfahrenskosten*

194. Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten gemäss Art. 25 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten dem betreffenden Sportverband oder der Antragstellerin auferlegt. Das Schweizer Sportgericht kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 f. der ZPO geltend diesbezüglich sinngemäss (Art. 25 Abs. 2 VerfRegl).

195. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Verfahrens werden die Kosten des vorliegenden Verfahrens vollumfänglich der angeschuldigten Person auferlegt. Das Schweizer Sportgericht berücksichtigt dabei insbesondere, dass die angeschuldigte Person mehrfacher Verstösse gegen Art. 2.1.4 Ethik-Statut für schuldig erklärt wird und somit den Rechtsbegehren der Antragstellerin im Wesentlichen gefolgt werden kann. Unter diesen Umständen sind die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 2'500.00 vollumfänglich der angeschuldigten Person aufzuerlegen.

B. Parteienkostenersatz

196. Gemäss Art. 25. Abs. 4 VerfRegl steht der beteiligten, nationalen Sportorganisation, Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut und natürlichen Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 Ethik-Statut kein Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten zu. Dies gilt gemäss Art. 25 Abs. 4 VerfRegl nicht für die Antragstellerin. Gemäss Art. 25 Abs. 5 VerfRegl hat die angeschuldigte Person im Falle eines Freispruchs Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten, sofern sie nicht in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.
197. Das Schweizer Sportgericht stellt fest, dass sowohl die Antragstellerin wie auch die angeschuldigte Person im Nachgang zu der Hauptverhandlung vom 7. März 2025 Honorarnoten eingereicht und Ersatz ihrer jeweiligen Parteikosten verlangt haben.
198. Das Schweizer Sportgericht stellt weiter fest, dass die Antragstellerin im vorliegenden Fall ihren gesetzlichen Auftrag im Sinne der SpoFöV (insbesondere Art. 72f Abs. 1 lit. b Ziff 1 und Ziff. 2 SpoFöV) erfüllte. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages schliesst Swiss Olympic mit der Antragstellerin eine Leistungsvereinbarung ab und die Antragstellerin wird vom BASPO wie auch von Swiss Olympic mit Finanzhilfen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages unterstützt. Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin nicht substantiiert, inwiefern das Verhalten der angeschuldigten Person bei der Antragstellerin über den gesetzlichen Auftrag hinausgehende Kosten verursacht haben soll. Der Antrag der Antragstellerin auf Parteienkostenersatz wird deshalb abgewiesen.



199. Betreffend die angeschuldigte Person ist festzuhalten, dass diese des mehrfachen Verstosses gegen das Ethik-Statut für schuldig erklärt wurde. Auch wenn die angeschuldigte Person nicht für sämtliche von der Antragstellerin vorgeworfenen Taten verurteilt und nicht entsprechend der von der Antragstellerin geforderten Disziplinarmaßnahme sanktioniert wird, unterliegt die angeschuldigte Person dennoch im Wesentlichen mit ihren Anträgen. Es liegt folglich keineswegs ein Freispruch im Sinne von Art. 25 Abs. 5 VerfRegl vor, weshalb der Antrag der angeschuldigten Person auf Parteikostenersatz abgewiesen wird.
200. Basierend auf diesem Ergebnis sind im vorliegenden Verfahren keine Parteikosten zuzusprechen.



Aus diesen Gründen

entscheidet das Schweizer Sportgericht:

1. A. _____ wird des mehrfachen Verstosses gegen Art. 2.1.4 Ethik-Statut für schuldig erklärt.
2. A. _____ wird im Sinne von Art. 6.1 Ethik-Statut wie folgt bestraft:
 - 2.1. Mit einem vorübergehenden Verbot von fünf Jahren, minderjährige Sportler:innen in der Schweiz zu trainieren oder anderweitig zu unterstützen (insbesondere Training, Mentalcoaching, Ernährungscoaching, Strategicoaching und finanzielle Unterstützung), unter Anrechnung der verbüssten vorsorglichen Sperre zwischen dem 26. Mai 2023 und dem 7. Mai 2025 (Art. 6.1 Abs. 1 lit. b Ethik-Statut);
 - 2.2. Mit einem vorübergehenden Verbot von drei Jahren, weibliche Sportlerinnen in der Schweiz zu trainieren, unter Anrechnung der verbüssten vorsorglichen Sperre zwischen dem 26. Mai 2023 und dem 7. Mai 2025 (Art. 6.1 Abs. 1 lit. b Ethik-Statut);
 - 2.3. Mit der Absolvierung eines psychologischen Verhaltenscoachings durch eine unabhängige Betreuungsperson ab Entscheidverkündung von mindestens 20 Stunden auf Kosten von A. _____ (Art. 6.1 Abs. 2 Ethik-Statut). Das Verhaltenscoaching ist vorgehend von SSI zu genehmigen.
3. Die Verfahrenskosten vor dem Schweizer Sportgericht werden auf CHF 2'500.00 festgesetzt und vollumfänglich A. _____ auferlegt.
4. Die weiteren Anträge werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Bern, Schweiz

Datum: 7. Mai 2025

SCHWEIZER SPORTGERICHT

Isabelle Fellrath
Vorsitzende Richterin

Ada Sofie Altobelli
Richterin

Loris Baumgartner
Richter